

Studien- und Prüfungsordnung weiterführender Studiengänge

Ausgabe Sommersemester 2011

Die in diesem Dokument abgedruckte Studien- und Prüfungsordnung gilt für im Sommersemester 2011 neu immatrikulierte Studierende. Für Studierende, die sich im Sommersemester 2011 in einem höheren Fachsemester befinden können abweichende Regelungen gelten. Ausschlaggebend ist die Zuordnung des Studierenden zu einer Version der Studien- und Prüfungsordnung im Prüfungsverwaltungssystem (HIS-POS). Über die Studien- und Prüfungsordnung hinaus sind folgende Satzungen von besonderer Bedeutung:

[Zulassungs- und Immatrikulationssatzung](#)
[Auswahlverfahren für weiterführende Studiengänge](#)

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINER TEIL	3
I. Abschnitt – Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich und Studienziele.....	3
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang.....	4
§ 3 Praktische Studienzeiten.....	4
II. Abschnitt – Prüfungswesen	5
§ 4 Prüfungsaufbau und Masterprüfung.....	5
§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen.....	5
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen.....	5
§ 7 Anmeldung zu Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen.....	5
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	5
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen.....	6
§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	6
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	7
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Fristüberschreitung.....	8
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen.....	9
§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen.....	9
§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 16 Prüfungsausschuss.....	10
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	11
§ 18 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	11
§ 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit.....	12
§ 20 Zusatzmodule.....	13
§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis.....	13
§ 22 Akademischer Grad und Masterurkunde.....	13
§ 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	13
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten.....	14
III. Abschnitt – Sonderregelungen für Studierende mit Kind	15
§ 25 Berechtigter Personenkreis.....	15
§ 26 Sonderregelung - Fristverlängerung.....	15
§ 27 Sonderregelung – Prüfungsanmeldung.....	15
BESONDERER TEIL	3
§ 28 Erläuterungen und Abkürzungen.....	16
§ 29 Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement.....	17
§ 30 Masterstudiengang Computer Science and Media.....	24
§ 31 Deutsch-chinesischer Studiengang Drucktechnologie und Management.....	31
§ 32 Masterstudiengang Elektronische Medien.....	36
§ 33 Masterstudiengang Packaging, Design & Marketing.....	50
§ 34 Masterstudiengang Print & Publishing.....	55
SONSTIGE REGELUNGEN	60
§ 35 Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	60

ALLGEMEINER TEIL

I. Abschnitt – Allgemeines

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 1 Geltungsbereich und Studienziele

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Master-Studiengänge
 1. Bibliotheks- und Informationsmanagement
 2. Computer Science and Media
 3. Deutsch-chinesischer Studiengang Drucktechnologie und Management
 4. Elektronische Medien
 5. Information Systems and & Services
 6. Print and Publishing
 7. Packaging Design and & Marketing
- (2) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 1 bereitet auf Leitungsaufgaben oder eine fachliche Spezialisierung in Bibliotheken, Kultur-, Medien- und Informationseinrichtungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft vor.
- (3) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 2 bereitet auf Leitungsaufgaben oder fachliche Spezialisierung in der Informationsverarbeitung insbesondere in der Schnittstelle der Informationsverarbeitung zu den so genannten neuen (elektronischen) und klassischen Medien vor.
- (4) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 3 bereitet auf Leitungsaufgaben oder eine fachliche Spezialisierung in Druck- und Medienhäusern, Verlagen und deren Zulieferern mit geschäftlichen Beziehungen nach China vor.
- (5) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 4 bereitet auf Leitungsaufgaben in Medienunternehmen und Medienabteilungen mittlerer und großer Unternehmen und in Schnittstellenpositionen zwischen den im Masterstudiengang ausgewiesenen Einzeldisziplinen vor.
- (6) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 5 bereitet auf Leitungsaufgaben und Forschungstätigkeiten in nationalen und internationalen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen vor. Tätigkeitsschwerpunkt der Absolventen sind Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik sowie Themen elektronischer Dienstleistungen.
- (7) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 6 bereitet auf Leitungsaufgaben oder eine fachliche Spezialisierung in Druck- und Medienhäusern, Verlagen und deren Zulieferern vor.
- (8) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 7 bereitet auf Leitungsaufgaben in national und international agierenden Unternehmen im Schnittstellenbereich zwischen Technik, Design und Marketing auf dem Gebiet der Verpackung und Weiterverarbeitung von Printprodukten vor.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für die Masterstudiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr.1 bis Nr. 7 beträgt vier Semester. Sie umfasst vier theoretische Studiensemester einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte nach ECTS sind im Besonderen Teil B festgelegt.

§ 3 Praktische Studienzeiten

- (1) Art und Umfang der praktischen Studienzeiten sind im Besonderen Teil B festgelegt.
- (2) Die Studierenden werden während der praktischen Studienzeiten von Professorinnen/Professoren der Hochschule betreut.
- (3) Über die Tätigkeiten während der praktischen Studienzeiten haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Die Praxisstelle bescheinigt in einem Tätigkeitsnachweis Art und Umfang der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Praxiszeit sowie Fehlzeiten. Auf der Grundlage der Praxisberichte und der Tätigkeitsnachweise wird entschieden, ob die Studierenden die praktischen Studienzeiten erfolgreich abgeleistet haben. Werden die praktischen Studienzeiten nicht anerkannt, so können sie einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt dem Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Dekan oder von einem von diesem beauftragten Professor zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Während eines praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Fällen mit Genehmigung des zuständigen Praktikantenamtes gewechselt werden. Der Studierende hat keinen Urlaubsanspruch.

II. Abschnitt – Prüfungswesen

§ 4 Prüfungsaufbau und Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen des Moduls zusammen. Stehen Prüfungsleistungen in Verbindung und inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen, werden diese als studienbegleitende Prüfungsleistungen bezeichnet. Im Besonderen Teil B sind die Prüfungsleistungen für die einzelnen Module/Moduleile bzw. Lehrveranstaltungen festgelegt.

§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit nicht spätestens ein Semester nach der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, dass der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Der Zentrale Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag (siehe Terminplan) ob der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (2) Zur Berechnung der Fristen werden die Fachsemester gezählt. Hierunter versteht man alle im jetzigen Studiengang erbrachten Studiensemester, einschließlich anerkannter Fachsemester aus einem anderen Studiengang.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

Paragraph § 6 wurde ersatzlos gestrichen.

§ 7 Anmeldung zu Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen muss vom Studierenden in der Mitte des Semesters schriftlich innerhalb der gesetzten Termine (Terminplan) vorgenommen werden. Hierbei legt der Studierende auch seine Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtmoduleile) fest. Angemeldete Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtmoduleile) müssen vom Studierenden im Verlauf des Studiums erfolgreich absolviert werden. Sofern ein Studierender den Anmeldetermin versäumt, besteht für das laufende Semester kein Prüfungsanspruch.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen werden erbracht durch
 - Klausurarbeit,
 - Mündliche Prüfung,
 - Entwurf,
 - Laborarbeit,
 - Praktische Arbeit,
 - Praktische Arbeit und Präsentation,

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- Referat,
- Studienarbeit,
- Studioproduktion.

- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über vertiefte Fachkenntnisse verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 19) als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Besonderen Teil B festgelegt. Sofern dort keine Regelung getroffen wird, dauern mündliche Prüfungsleistungen als studienbegleitende Prüfungsleistung mindestens 20, höchstens 30 Minuten je Kandidat und als Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung mindestens 30, höchstens 45 Minuten je Kandidat.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In den Klausuren soll ferner festgestellt werden, ob sie über vertiefte Fachkenntnisse verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und der sonstigen schriftlichen Arbeiten ist im Besonderen Teil B festgelegt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung; die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung insgesamt von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten eines jeden Prüfers. Wird eine Prüfungsleistung anteilig von mehreren Prüfern bewertet, ist aus der Summe der erteilten Punkte eines jeden Prüfers die Note zu bestimmen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei kann den Noten einzelner Prüfungsleistungen im Besonderen Teil B ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Modulnote (Fachnote) lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechend. Die Fachnoten werden dabei mit den festgesetzten ECTS-Leistungspunkten gewichtet.

Die Gesamtnote lautet:

1,0 und 1,3	= A = „excellent“
1,7 und 2,0	= B = „very good“
2,3 und 2,7	= C = „good“
3,0 und 3,3	= D = „satisfactory“
3,7 und 4,0	= E = „sufficient“
4,7 und 5,0	= F = „fail“.

Entscheidend ist die erste Dezimale; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Auf Antrag werden die Noten in einem international gängigen Format formuliert. Die Noten werden nach folgender Tabelle umgerechnet:

Bei einem Durchschnitt

	bis 1,5	den Grad A,
von 1,6	bis 2,0	den Grad B,
von 2,1	bis 3,0	den Grad C,
von 3,1	bis 3,5	den Grad D,
von 3,6	bis 4,0	den Grad E,
von 4,1	bis 5,0	den Grad F.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Fristüberschreitung

- (1) Für Klausuren und mündliche Prüfungen ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen bis 2 Wochen vor Vorlesungsende (siehe Terminplan) möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn nach Anmeldung zur Prüfung nicht ein Rücktritt nach Abs. 1 erklärt wurde und ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nach dem festgelegten Bearbeitungsende eingereicht bzw. abgegeben wird (Überschreitung der vorgegebenen Bearbeitungszeit).
- (3) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (4) Bei der Einhaltung von Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen sowie Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und Prüfungsleistungen sind gesundheitliche Gründe des Studierenden selbst und die eines von ihm zu versorgenden Kindes gleichgestellt.
- (5) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dies führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und zieht die Exmatrikulation von Amts wegen nach sich.
- (6) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsvorleistungen erbracht sind.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studienzeiten erfolgreich abgeleistet, sämtliche Modulprüfungen bestanden und die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Ist von einem der beiden Prüfer die Masterarbeit mit schlechter als 4,0 bewertet, bestimmt der Prüfungsausschuss einen Drittprüfer, dessen Bewertung als Note für die Masterarbeit zählt.
- (3) Wurde die Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Abschlussarbeit wiederholt werden können.
- (4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Studienjahres abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die zu prüfende Person das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Soweit eine Gleichwertigkeit gegeben ist, können Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Weitere studiengangsspezifische Bedingungen der Anrechnung sind im Besonderen Teil B geregelt.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind, mit zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Über die Anrechnung von bis zu 40 ECTS entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium auf Vorschlag der Studiengangsleitung. Bei Anrechnung von mehr als 40 ECTS erfolgt zusätzlich eine Prüfung durch den zentralen Prüfungsausschuss.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Studiengänge einer Fakultät wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, dem die Studiengänge zugeordnet sind, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in einem der Fakultät zugeordneten Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Bestehen in einer Fakultät mehrere Praktikantenämter, ist ein Praktikantenamtsleiter stellvertretend für alle Praktikantenämter der Fakultät zu bestimmen. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Die Prüfungsausschüsse haben folgende Aufgaben:
 1. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung.
 2. Erarbeitung von Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Studien- und Prüfungsordnung.
 3. Bestellung der Prüfer und der Beisitzer für die Prüfungen (§ 17).
 4. Feststellung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung.
 5. Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Verfahren gem. § 16 Abs. 8 Ziff. 3.
 6. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 15).
 7. Entscheidung über Fristverlängerung für die Masterarbeit (§ 18 Abs. 5), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (§12), falls diese Entscheidung keine Exmatrikulation von Amts wegen nach sich zieht, Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 23), Verlängerung der Bearbeitungszeit (§ 18).
- (4) Die Entscheidungen gemäß Absatz 3 Ziffer 4 und 5 können dem Dekan übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die Unterstützung des Prüfungsausschusses der Fakultät wird durch das Fakultätssekretariat wahrgenommen.

- (8) An der Hochschule besteht neben den Prüfungsausschüssen der Fakultäten ein Zentraler Prüfungsausschuss. Den Vorsitz des Zentralen Prüfungsausschusses führt ein vom Rektor benanntes Mitglied des Rektorats, weitere Mitglieder sind die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und beratend ein Mitglied der Verwaltungsleitung. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Koordination der Organisation und der Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen als Bestandteil einer Modulprüfung.
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.
 3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen als Bestandteil einer Modulprüfung (§ 14) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG.
 4. Entscheidungen im Zusammenhang mit Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (§12), falls diese Entscheidung keine Exmatrikulation von Amts wegen nach sich zieht.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht in Verbindung mit Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss haben.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens einen Masterabschluss, einen dazu gleichwertigen Abschluss oder einen höheren akademischen Grad besitzt.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

§ 18 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule der Medien Stuttgart in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt spätestens 3 Monate nach Abschluss aller studienbegleitenden Modulprüfungen durch den Prüfungsausschuss. Diese Frist beginnt am ersten Vorlesungstag des Semesters, das nach dem Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung liegt. Dabei gilt die Zuordnung der Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung zu einem Semester und nicht das kalendarische Datum der Leistungserbringung. Eine frühere Ausgabe ist auf Antrag über den Prüfungsausschuss möglich. Sofern in Teil B keine andere Regelung getroffen wird, kann der Antrag auf Ausgabe der Masterarbeit frühestens gestellt werden, wenn alle Prüfungsleistungen des zweiten Fachsemesters erfolgreich erbracht wurden. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können für das Thema Vorschläge machen. Das Thema und der Bearbeitungsbeginn werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf der Masterarbeitsanmeldung aktenkundig gemacht. Die Masterarbeitsanmeldung hat bei Bearbeitungsbeginn zu erfolgen.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit wird in Teil B festgesetzt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von dem Kandidaten nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens 2 Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Fakultätssekretariat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich und eidesstattlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung gilt als schwerwiegender Fall im Sinne des § 12 Abs. 5 Satz 3.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer muss Professor sein. Der erste Prüfer soll die Betreuung der Masterarbeit übernehmen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die zu prüfende Person das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Hat der Studierende die Masterarbeit zu wiederholen, so ist ein neues Thema bei zwei anderen Prüfern zu bearbeiten.

§ 20 Zusatzmodule

Studierende können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis einer solchen Prüfung wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen, es wird jedoch auf dem Zeugnis als zusätzliche Prüfungsleistung ausgewiesen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit. Die einzelnen Modulnoten und die Note der Masterarbeit sind entsprechend den im Besonderen Teil B festgesetzten ECTS- Punkten zu gewichten.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 22 Akademischer Grad und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule verleiht nach der bestandenen Masterprüfung
 1. in den Masterstudiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 den Grad „Master of Science (M.Sc.)“,
 2. in den Masterstudiengängen nach § 1 Abs.1 Nr. 1, und Nr. 4 den Grad „Master of Arts (M.A.)“,
 3. im Masterstudiengang nach § 1 Abs.1 Nr. 3 den Grad „Master of Engineering (M.Eng.)“.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

III. Abschnitt – Sonderregelungen für Studierende mit Kind

§ 25 Berechtigter Personenkreis

Studierende, die mit einem Kind unter sechs Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die folgenden Sonderregelungen in Anspruch nehmen.

Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Der/die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 26 Sonderregelung – Fristverlängerung

Studierende, die unter den in § 25 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Teil B hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Dabei gelten folgende Regelungen:

1. Fristen für Wiederholungsprüfungen können um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.
2. Die Frist für die Erbringung der Masterprüfung verlängert sich für jedes Semester, indem die/der Studierende zum berechtigten Personenkreis zählt, um ein halbes Semester. Dementsprechend verlängert sich die Frist zur Erbringung des Masterstudiums um bis zu 3 Semester.

§ 27 Sonderregelung – Prüfungsanmeldung

Studierende, die unter den in § 25 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, über die in § 7 genannten Prüfungsleistung hinaus in einem Urlaubssemester bis zu 3 Prüfungsleistungen zu erbringen, wenn die Beurlaubung in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes bzw. der Kinder steht.

BESONDERER TEIL

§ 28 Erläuterungen und Abkürzungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Module mit zugehörigen ECTS-Leistungspunkten und Art der Prüfungsleistung ergeben sich aus den Tabellen.

(2) Die Abkürzungen in den Tabellen haben folgende Bedeutung:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
P	=	Praktikum (Projekt)
S	=	Seminar
SP	=	Studioproduktion
SWS	=	Semesterwochenstunden
ECTS	=	European Credit Transfer System
Min	=	Bearbeitungsdauer in Minuten
Std	=	Bearbeitungsdauer in Stunden
Ta	=	Bearbeitungsdauer in Tagen
Wo	=	Bearbeitungsdauer in Wochen
BZ	=	Bedingung für die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung

(3) Die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

EN	=	Entwurf
HA	=	Hausarbeit
KL	=	Klausurarbeit
LA	=	Laborarbeit
MP	=	Mündliche Prüfung
PA	=	Praktische Arbeit
PP	=	Praktische Arbeit und Präsentation
ST	=	Studienarbeit
RE	=	Referat
MA	=	Masterarbeit

(4) Die Prüfungsarten werden unterschieden in:

LVÜP	=	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung
PL	=	Prüfungsleistung (benotet)
PV	=	Prüfungsvorleistung (unbenotet), Nachweis erfolgt über Vermerk „bestanden“ oder „nicht bestanden“

§ 29 Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement

(1) Struktur des Studiums:

Das Studium im Umfang von insgesamt vier Semestern gliedert sich in drei Semester, in denen die Pflicht- und Wahlbereichsmodule abgeleistet werden müssen, und in ein viertes Semester zur Erarbeitung der Masterarbeit. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt mindestens 120 und dürfen höchstens 130 ECTS erreicht werden. Die Übersicht über die einzelnen Module mit Angabe von Lehrveranstaltungsart, Semesterwochenstunden (SWS), ECTS, Prüfungsform und Prüfungsart ist der Tabelle 1 „Modulübersicht“ zu entnehmen; Tabelle 2 zeigt den „Studienverlauf“.

(2) Pflichtangebot:

Das Pflichtangebot „Führung und Kommunikation“ Teil 1 und 2 umfasst zwei Module mit insgesamt 24 ECTS und muss im 1. und 2. Semester abgeleistet werden.

(3) Wahlpflichtbereich:

Der Wahlpflichtbereich besteht aus Wahlmodulen und Projektmodulen.

(3.1) Wahlmodule:

Studierende müssen drei Wahlmodule jeweils in einem Umfang von 12 ECTS auswählen, die in den ersten drei Semestern abgeleistet werden müssen. Die Wahlmodule müssen jeweils komplett belegt werden. In der Regel sollte pro Semester nur ein Wahlmodul gewählt werden. Zur Auswahl stehen fünf Wahlmodule (s. Modulübersicht); maximal ein Modul („Wahlfreies Modul“) kann aus dem Angebot anderer Studiengänge der HdM gewählt werden. Bezüglich der Inhalte eines solchen „Wahlfreien Moduls“ müssen sich die Studiendekane des Masterstudiengangs Bibliotheks- und Informationsmanagement sowie des anbietenden Studiengangs vor der Anmeldung durch die Studierenden abstimmen. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann ggf. ein Wahlmodul nicht durchgeführt werden.

(3.2) Projektmodule:

Ab dem 2. Semester müssen zwei Forschungs- und Entwicklungs- Projektmodule gewählt werden, und zwar Projektmodul 1 mit so genannten Einzelprojekten und Projektmodul 2 mit so genannten Teamprojekten. Einzelprojekte müssen von den Studierenden individuell in Absprache mit Bibliotheken, Institutionen oder Betrieben selbständig akquiriert und allein durchgeführt werden. Dabei werden sie von Professoren/innen des Studiengangs betreut. Teamprojekte werden von Professoren/innen angeboten und müssen von mehreren Studierenden gewählt werden. Zur Auswahl stehen 2 einsemestrige Einzelprojekte im 2. und im 3. Semester, jeweils im Umfang von je 6 ECTS oder 1 zweisemestrige Einzelprojekt im Umfang von 12 ECTS. Ebenfalls können entweder 2 einsemestrige Teamprojekte im Umfang von 6 bzw. 12 ECTS oder 1 zweisemestrige Teamprojekt im Umfang von 18 ECTS von Professoren/innen angeboten und von Studierenden belegt werden. In jedem Fall werden die Leistungen, die innerhalb eines Semesters erbracht werden, am Ende des Semesters als Prüfungsleistung festgestellt. Art und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus der Tabelle „Modulübersicht“.

(4) Englischsprachige Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.

(5) Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer neben den Pflichtmodulen mindestens zwei Wahlmodule und jeweils den 1. Teil des Einzelprojektmoduls und des Teamprojektmoduls erfolgreich abgeschlossen hat. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate, der Bearbeitungsaufwand entspricht 26 ECTS; die Masterarbeit umfasst zusätzlich den Besuch eines Colloquiums im Umfang von 4 ECTS. Die Masterarbeit wird innerhalb dieses Colloquiums präsentiert, das Colloquium ist also integraler Bestandteil der Masterarbeit. Damit gilt die Masterarbeit als studienbegleitend (s. SPO Allgemeiner Teil § 4, § 5).

(6) Regelungen zu Modul "Besondere Prüfungsleistungen"

- (a) Studierende können für die Organisation und Durchführung freiwilliger hochschulbezogener Aktivitäten, die der Förderung sozialer, geistiger, musischer oder sportlicher Interessen der Studierenden dienen, ASC-Punkte (Activity and Social Credits) erwerben.
- (b) Anrechenbare Tätigkeiten müssen mit einem eigenverantwortlichen Engagement über die Maße des Studiums hinaus verbunden sein. Sie dienen der Weiterbildung der sozialen, organisatorischen und kommunikativen Kompetenz des Studierenden. Die Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe muss außerhalb ECTS-bewerteter Lehrveranstaltungen stattfinden. Pro Semester können nicht mehr als 10 ASC für Tätigkeiten eines Studierenden angerechnet werden.
- (c) Über die Anrechnung von Tätigkeiten sowie die Höhe der dafür zu vergebenen ASC entscheidet hochschulweit der vom Senat bestimmte ASC-Koordinator. Die Auswahl der Tätigkeiten und Bestimmung der Voraussetzungen erfolgt im Benehmen mit dem Allgemeinen Studierenden-Ausschuss.
- (d) Auf Antrag des Studierenden werden je volle 10 ASC als 1 ECTS-Credit auf die im Wahlpflichtbereich für das Studium zu erbringenden Credits angerechnet, bis zu einem Maximum von 3 Credits. Hierzu sind durch den Studierenden die Prüfungsvorleistungen Schlüsselqualifikationen A und/oder B anzumelden und der Nachweis über die entsprechende Menge an erworbenen ASC beim Prüfungsamt einzureichen.
- (e) Auf Antrag des Studierenden kann ein anrechenbarer Sprachkurs als Prüfungsvorleistung im Wahlpflichtbereich anerkannt werden. Hierzu muss der Studierende die Prüfungsvorleistung Fremdsprache anmelden und den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs beim Prüfungsamt einreichen. Die Liste der anrechenbaren Sprachkurse führt das Sprachenzentrum.
- (f) Die Prüfungsleistungen Schlüsselqualifikationen A, Schlüsselqualifikationen B und Fremdsprache können von Studierenden anderer Masterstudiengänge der Hochschule der Medien belegt werden. Studierende des Studiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement bringen diese im Rahmen des Wahlpflichtangebots. Andere Studiengänge regeln die Einzelheiten der Belegung in den jeweiligen Paragraphen des Teils B der Studien- und Prüfungsordnung.

Tabelle 1: Modulübersicht Pflichtbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	91231	Führung und Kommunikation 1						PFK1
1	31110	Fachdidaktische Kompetenz 1	Ü	3	6	PA	PL	PFK1
1	31120	Methoden emp. Sozialforschung	S	2	3	KI, 90Min.	LVÜP*	PFK1
1	31140	Projektmanagement	S	1	2			PFK1
1	31130	Kommunikationspsychologie	S,Ü	2	3	MP	LVÜP*	PFK1
1	31150	Teamarbeit & Personalführung	S	3	4			PFK1
		Modul Summe		11	18			
*) Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für 31120 und 31140 ist unter der EDV-Nr 31151 anzumelden bzw. für 31130 und 31150 unter der EDV-Nr. 31152 anzumelden.								
	91232	Führung und Kommunikation 2						PFK2
2	31210	Fachdidaktische Kompetenz 2	S	3	4	PA	PL	PFK2
2	31220	Recht	S	2	2	KI, 45 Min.	PL	PFK2
		Modul Summe		5	6			
	91239	Projekt 1: Forschungs- u. Entwicklungsprojekt						PP1
2	31810	Einzelprojekt 1	P	4	6	PA	PL	PP1
3	31830	Einzelprojekt 2	P	4	6	ST	PL	PP1
		Modul Summe		8	12			
	91240	Projekt 2: Forschungs- u. Entwicklungsprojekt						PP2
2	31820	Teamprojekt 1	P	4	6	PA	PL	PP2
3	31840	Teamprojekt 2	P	6	12	ST	PL	PP2
		Modul Summe		10	18			
4	91241	Masterarbeit						PCO
4	31777	Masterarbeit, inkl. Colloquium		2	30	MA	PL	PCO
		Modul Summe		2	30			

Tabelle 2: Modulübersicht Wahlpflichtbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	91233	Informationsmanagement						WIM
1-3	31940	Digitaler Bibliotheken 1	S	4	6	KL, 90 Min.	LVÜP*	WIM
1-3	31950	Digitale Bibliotheken 2	S	4	6			WIM
		Modul Summe		8	12			

*) Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für 31940 und 31950 ist unter der EDV-Nr. 31951 anzumelden.

	91234	Medienwissenschaft						WMW
1-3	31410	Medientheorie/ Medienethik	S	2	3			WMW
1-3	31420	Medienforschung	S,P	2	3	RE/PA	LVÜP*	WMW
1-3	31430	Medienpädagogik	S,P	2	3	PA	LVÜP**	WMW
1-3	31440	Konzeption des Medieneinsatzes	S,P	2	3			WMW
		Modul Summe		8	12			

*) Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für 31410 und 31420 ist unter der EDV-Nr. 31442 anzumelden.

**) Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für 31430 und 31440 ist unter der EDV-Nr 31441 anzumelden.

Tabelle 2: Modulübersicht Wahlpflichtbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	91233	Informationsmanagement						WIM
1-3	31310	Management Digitaler Bibliotheken	S	2	3	KL, 90 Min.	LVÜP*	WIM
1-3	31320	Technik Digitaler Bibliotheken	S	2	3			WIM
1-3	31330	Wissensmanagement: Modelle u. Konzepte	S	2	3	MP	LVÜP*	WIM
1-3	31340	Wissensmanagement: Methoden und Werkzeuge	S,Ü	2	3			WIM
		Modul Summe		8	12			
*) Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für 31330 und 31340 ist unter der EDV-Nr 31411 anzumelden.								
	91234	Medienwissenschaft						WMW
1-3	31410	Medientheorie/Medienethik	S	2	3			WMW
1-3	31420	Medienforschung	S,P	2	3	RE/PA	LVÜP*	WMW
1-3	31430	Medienpädagogik	S,P	2	3	PA	LVÜP*	WMW
1-3	31440	Konzeption des Medieneinsatzes	S,P	2	3			WMW
		Modul Summe		8	12			
*) Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für 31410 und 31420 ist unter der EDV-Nr. 31442 anzumelden.								
**) Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für 31430 und 31440 ist unter der EDV-Nr 31441 anzumelden.								
	91235	Kulturmanagement						WKM
1-3	31510	Kulturpolitik und Kulturfinanzierung	S	2	3	MP	PL	WKM
1-3	31520	Kulturmarketing	S	2	3	RE/HA	PL	WKM
1-3	31530	Führungsmodelle im kulturellen Bereich	S	2	3	RE/HA	PL	WKM
1-3	31540	Veranstaltungs- und Ausstellungs- management	S	2	3	PP	PL	WKM
		Modul Summe		8	12			

	91236	Public Management / Bibliotheksmanagement						WBM
1-3	31610	Management und Personalmanagement	S	2	3		MP	WBM LVÜP*
1-3	31620	Organisationsanalyse und -design	S	2	3			WBM
1-3	31630	Finanzmanagement (Öff. Finanzen, Controlling, KLR)	S	2	3	ST	PL	WBM
1-3	31640	Marketing und Corporate Communications	S	2	3	PP	PL	WBM
		Modul Summe		8	12			
*) Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für 31610 und 31620 ist unter der EDV-Nr 31641 anzumelden.								
	91237	Musikinformationsmanagement						WMI
1-3	31710	Digitale Musikbibliothek	S	2	3	KI, 60 Min.	PL	WMI
1-3	31720	Digitale Musikarchivierung	S	2	3	ST	PL	WMI
1-3	31730	Musikmarkt und Musikserviceleistungen	S,Ü	2	3	ST	PL	WMI
1-3	31740	Regelwerke Musik	S,Ü	2	3	ST	PL	WMI
		Modul Summe		8	12			
	91238	Wahlfreies Modul		8	12			WWF
		Regelungen zur Belegung siehe Abs. 3.1						
		Modul Summe		8	12			

Tabelle 2-1: Modul "Besondere Prüfungsleistungen"

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
Besondere Prüfungsleistungen								
								BPL
1-6	67801	Schlüsselqualifikation A	S	0	1	PA	PVL	BPL
3,5	67802	Schlüsselqualifikation B	S	0	2	PA	PVL	BPL
3,5	67803	Fremdsprache	S	0	2	KL*	PVL	BPL
		Summe Modul		0	5			

*) Die Klausurdauer richtet sich nach den Vorgaben des Sprachenzentrums der Hochschule der Medien.

Tabelle 3: Studienverlauf

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
1	91231	Führung und Kommunikation 1		11	18			PFK1
		Wahlpflichtveranstaltungen		8	12			
		Summe 1. Semester		19	30			
2	91232	Führung und Kommunikation 2		5	6			PFK2
		Wahlpflichtveranstaltungen		8	12			
2	31810	Einzelprojekt 1		4	6			PP1
2	31820	Teamprojekt 1		4	6			PP2
		Summe 2. Semester		21	30			
3		Wahlpflichtveranstaltungen		8	12			
3		Einzelprojekt 2		4	6			PP1
3		Teamprojekt 2		6	12			PP2
		Summe 3. Semester		18	30			
	91241	Masterarbeit		2	30			PCO
		Summe 4. Semester		2	30			

§ 30 Masterstudiengang Computer Science and Media

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Leistungspunkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Für den Masterstudiengang Computer Science and Media werden in der Regel keine Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus vorangehenden Studiengängen anerkannt. Auf Antrag können jedoch in begründeten (Ausnahme-) Fällen Leistungen aus anderen Studiengängen, ausgenommen Leistungen der Pflichtmodule, angerechnet werden.
- (3) Das Masterstudium besteht aus drei Theoriesemestern, in denen insgesamt (mindestens) 90 ECTS zu erbringen sind. Praktische Arbeiten können von den Studierenden auch während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Die Master-Thesis wird in der Regel im vierten Semester erstellt. Die Bearbeitung kann frühestens begonnen werden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von 80 ECTS erfolgreich erbracht wurden.
- (4) Die Master-Thesis umfasst 30 ECTS-Punkte. Diese schließen ein Kolloquium über die Thesis als integralen Bestandteil der Abschlussarbeit ein. Das Kolloquium erfolgt in einem hochschulöffentlichen Vortrag von mindestens 45 und höchstens 60 Minuten über die Inhalte der Master-Thesis. Die Master-Thesis und der Vortrag werden durch eine gemeinsame Note bewertet. Die beiden Prüfer bewerten separat.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte. Maximal können 130 ECTS-Punkte eingebracht werden.
- (6) Ein Modul im Sinne dieser SPO ist eine Zusammenfassung von inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen mit unterschiedlich vielen ECTS-Punkten.
- (7) Das Modulangebot gliedert sich auf in zwei Pflichtmodule (Modul MAT und ITP) sowie dreizehn weitere Wahlpflichtmodule.
- (8) Zu einem Wahlpflichtmodul gehören Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 6 ECTS, die von den Studierenden aus dem Angebot des Moduls ausgewählt werden können. In einem Pflichtmodul bestehen keine Wahlmöglichkeiten. Die Module IS, PP, SA (Modul „Studienleistungen im Ausland“) und EM sind von der 6-Punkte Regel ausgenommen.
- (9) Ein Modul gilt als bestanden, wenn alle zu diesem Modul gemäß Abs. 8 gewählten Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind (vgl. Teil A, § 13 (1)). Es können nur ECTS-Punkte aus bestandenen Modulen in die Gesamtbewertung eingebracht werden. Aus den Modulen IS, PP und EM können insgesamt maximal 25 ECTS-Punkte eingebracht werden.

- (10) Die Lehrveranstaltungen aus Modul GLI dienen zur Schaffung eines sicheren theoretischen Fundaments für die weiteren Lehrveranstaltungen. ECTS-Punkte aus diesem Modul können nur von solchen Studierenden eingebracht werden, die nicht bereits über einen Bachelor in Computer Science oder einer verwandten Fachrichtung verfügen.
- (11) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (12) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl von der Fakultät auf Vorschlag des Dozenten beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (13) Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung den Grad „Master of Science (M.Sc.)“ mit Supplement „Computer Science and Media“.
- (14) Studienleistungen des Moduls „Besondere Prüfungen“ des Masterstudiengangs Bibliotheks- und Informationsmanagement können im Umfang von bis zu 5 ECTS eingebracht werden, dadurch reduziert sich der mögliche Import in den Modulen IS, PP und EM.
- (15) Regelungen für das Modul „Studienleistungen im Ausland“:
- (a) Voraussetzung für die Anerkennung von Studienleistung im Rahmen des Moduls „Studienleistungen im Ausland“ ist ein Learning Agreement, das vor dem Auslandssemester zwischen dem Studiendekan und dem vereinbart wird. Das Learning Agreement wird der Prüfungsakte des Studierenden beigelegt.
 - (b) Bei Abweichungen vom Learning Agreement im Rahmen des Studiums im Ausland besteht kein Anspruch auf Anerkennung der abweichend erbrachten Studienleistungen.
 - (c) Eine inhaltliche Überschneidungsfreiheit der anzuerkennenden Prüfungsleistungen mit Prüfungsleistungen, die an der HdM erbracht wurden oder im weiteren Verlauf des Studiums erbracht werden, muss gewährleistet werden. Eine im Nachhinein festgestellte Überschneidung kann als Täuschungsversuch im Sinn von §12 Abs. 5 gewertet werden. Dies schließt auch den Verlust des Prüfungsanspruchs in schwerwiegenden Fällen ein.
 - (d) Im Modul „Studienleistungen im Ausland“ können maximal 30 ECTS anerkannt werden.

Tabelle 1: Pflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Master Thesis						MAT
4	38777	Master Thesis		0	30	MA, 22 Wo, RE	PL	MAT
		Modul Summe		0	30			
		IT-Projekt-Management						ITP
1-3	38010	Management von IT-Projekten	S	4	6	PA	PL	ITP
1-3	38030	Agiles Projekt-Management ^{a)}	V	2	3	KL, 60 Min	PL	ITP
		Modul Summe		6	9			

^{a)} Die neue Lehrveranstaltung kann nur von Master-Studenten mit Einschreibung ab WS2010/2011 belegt werden. Für Master-Studenten mit Einschreibung bis einschließlich SS2010 gilt die SPO-Version 1.0.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	91171	Software-Architekturen für Digitale Medien						SAD
1-3	38120	Persistenz-Management	S	2	3	RE	PL	SAD
1-3	38130	Entwicklung von Web-Anwendungen	S	4	6	PA	PL	SAD
1-3	38140	Verteilte Architekturen und Middleware	S	2	3	PA	PL	SAD
1-3	38150	Aktuelle Themen der Software-Architekturen für Digitale Medien	S	2	3	PA	PL	SAD
		Modul Summe		10	15			
	91172	Grundlagen der Informatik						GLI
1-3	38210	Theoretische Informatik	V	2	3	KL, 60 Min	PL	GLI
1-3	38220	Diskrete Mathematik	V	4	4	KL, 60 Min	PL	GLI
1-3	38230	Algorithmen und Datenstrukturen	V	2	3	KL, 60 Min	PL	GLI
		Modul Summe		8	10			

91173		Software-Technologie						SWT
1-3	38311	System Engineering und Management	S	4	6	PA	PL	SWT
1-3	38320	Generatives Computing	S	2	3	PA	PL	SWT
1-3	38333	Ultra Large Scale Systems	S	4	6	PA	PL	SWT
1-3	38340	Markup-Language und Anwendungen	P	4	6	PA	PL	SWT
1-3	38355	Machine-Learning	V	4	6	KL, 60 Min	PL	SWT
1-3	38360	Design und Implementation fortgeschrittener Programmiersprachen	S	4	6	PA	PL	SWT
1-3	38370	Aktuelle Themen der Software-Technologie	S	2	3	PA	PL	SWT
1-3	38380	Persistenzstrategien und Anwendungsentwicklung	S	4	6	PA	PL	SWT
Modul Summe				28	42			

91174		Software Engineering						SWE
1-3	38400	Software-Architektur	S	4	6	KL, 60 Min	PL	SWE
1-3	38420	Software Modellierung	S	4	6	PA	PL	SWE
1-3	38440	Requirement Analysis	S	2	3	RE	PL	SWE
1-3	38450	Aktuelle Themen des Software-Engineerings	S	2	3	PA	PL	SWE
1-3	38460	Software Prozess- und Referenzmodelle in der Praxis ⁹⁾	S	2	3	PA	PL	SWE
Modul Summe				14	21			

⁹⁾ Studenten, die die Lehrveranstaltung „Aktuelle Themen des Software-Engineerings“ (38450) belegt hatten, können nicht die Lehrveranstaltung „Software Prozess- und Referenzmodelle in der Praxis“ (38460) belegen.

91175		Multimedia-Netze und – Applikationen						MNA
1-3	38510	Multimedia Codecs	V	4	6	RE	PL	MNA
1-3	38525	Next Generation Internet	S	2	3	RE	PL	MNA
1-3	38530	Management vernetzter Computer	V	4	6	PA	PL	MNA
1-3	38540	Aktuelle Themen der Multimedia-Netze und Applikationen	S	2	3	PA	PL	MNA
Modul Summe				12	18			

	91176	Mobile Kommunikation						MOK
1-3	38610	Mobile Anwendungen	P	4	4	RE	PL	MOK
1-3	38630	Spezielle Themen mobiler Kommunikationssysteme	S	2	3	RE	PL	MOK
1-3	38640	Praktikum Simulationstechnik	P	4	4	PA	PL	MOK
1-3	38650	Sicherheit mobiler Systeme	S	2	3	RE	PL	MOK
1-3	38655	Embedded Systems	S	2	3	RE	PL	MOK
1-3	38660	Aktuelle Themen der Mobilen Kommunikation	S	2	3	PA	PL	MOK
		Modul Summe		16	20			
	91177	Sicherheit für Medien und e-Commerce Systeme						SMC
1-3	38710	Mediensicherheit und Digital Rights Management	V	4	6	KL, 60 Min	PL	SMC
1-3	38720	Sicherheitsprotokolle für e-Commerce	S	2	3	RE	PL	SMC
1-3	38730	Praktikum Applikationssicherheit	P	2	3	LA	PL	SMC
1-3	32245	Urheber-, Verlags-, und Medienrecht	V	4	4	KL, 90 Min.	PL	SMC
1-3	38740	Aktuelle Themen der Sicherheit für Medien und e-Commerce Systeme	S	2	3	PA	PL	SMC
1-3	38750	Sichere Systeme	S	4	6	PA	PL	SMC
		Modul Summe		18	25			
	91178	Computergrafik und Multimedia						CGM
1-3	38810	Moderne Techniken der Bildberechnung	V	4	6	MP	PL	CGM
1-3	38820	Entwicklung von Rich Media Systemen	S	2	3	RE	PL	CGM
1-3	34115	Computer Vision	V	2	3	MP	PL	CGM
1-3	34114	Modellierung und Simulation 1	V, Ü	4	6	MP	PL	CGM
1-3	34117	Modellierung und Simulation 2	V	2	3	MP	PL	CGM
1-3	34108	Interaktive Medien	S	2	4	KL, 60 Min	PL	CGM
1-3	38830	Aktuelle Themen der Computergrafik und Multimedia	S	2	3	PA	PL	CGM
		Modul Summe		18	28			

91179		Management						MAN	
1-3	38910	Verhandlungstechnik	S	2	3	RE	PL	MAN	
1-3	38940	IT-Management	S	4	6	RE	PL	MAN	
1-3	38950	IT-Project und Coaching ^{d)}	S	1	9	ST, 6 Wo.	PL	MAN	
1-3	38960	Spezielle Themen des IT-Produkt- Managements ^{b)}	S	2	3	RE	PL	MAN	
1-3	38970	Spezielle Themen des IT-Projekt- Managements ^{d)}	S	2	3	RE	PL	MAN	
1-3	38920	Software Produkt Management	S	4	6	PA	PL	MAN	
1-3	34400	Unternehmenskommunikation 1	S	2	3	HA 4 Wo, RE	PL	MAN	
1-3	34305	Personalauswahl	S	2	3	ST 4 Wo, RE	PL	MAN	
1-3	38930	Aktuelle Themen des Managements	S	2	3	PA	PL	MAN	
Modul Summe				21	39				

^{b)} kann nur nach erfolgreicher Teilnahme der Lehrveranstaltung „Software Produkt Management“ (38920) belegt werden.

^{d)} kann nur nach erfolgreicher Teilnahme der Lehrveranstaltung „Management von IT-Projekten“ (38010) und nur von Master-Studenten mit Einschreibung ab WS2010/2011 belegt werden.

91180		Information Systems						IS	
1-3	Module aus dem Angebot des Masters Information Systems & Services								
1-3	30193	Software-Ergonomie	S	2	3	PA	PL	IS	
1-3	30184	Aktuelle Aspekte des IT-Marketing	S	2	3	RE	PL	IS	
1-3	30174	BI-Projektmanagement	S	2	3	PA	PL	IS	
1-3	30173	Online Analytical Processing (OLAP)	V, Ü	2	3	PA	PL	IS	
Modul Summe				*)	*)				

91181		Print and Publishing						PP	
Veranstaltungen aus dem Angebot des Masters Print and Publishing									
Modul Summe				*)	*)				

91182		Elektronische Medien						EM	
1-3	Veranstaltungen aus dem Angebot des Masters Elektronische Medien								
Modul Summe				*)	*)				

*) Abhängig von Art und Umfang der gewählten Lehrveranstaltung(en)

	91183	Studienleistungen im Ausland		SA
1-3		Veranstaltungen aus Studienleistungen im Ausland		
		Modul Summe	**)	**)
**)		Abhängig von Art und Umfang der anzurechnenden Lehrveranstaltung(en) unter Berücksichtigung von §1 (15) dieser SPO (Teil B)		

§ 31 Deutsch-chinesischer Studiengang Drucktechnologie und Management

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Leistungspunkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte und höchstens 130 ECTS-Punkte.
- (3) Für Fächer, die bereits im Bachelor evtl. als Wahlfach gehört und bestanden wurden, müssen alternative Fächer gewählt werden.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Modulnoten erfolgt nach den ECTS-Leistungspunkten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen.
- (5) Der Masterstudiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Doppelabschluss der HdM und der TU Xi'an als Master of Engineering mit dem Supplement Drucktechnologie und Management.
- (6) Studierende mit Staatsangehörigkeit der Volksrepublik China können sich zum DC-Doppelstudiengang nur an der TU Xi'an bewerben.
- (7) Die Abschlussarbeit wird von der Heimatuniversität bewertet und benotet.
- (8) Die Studierenden der TU Xi'an müssen im 3. Semester Ihre Masterarbeitsthemen schriftlich einer deutschen und einer chinesischen Kommission vorstellen. Die Studierenden der HdM müssen im 2. Semester einen schriftlichen Zwischenbericht über ihre Studienziele ebenfalls einer deutschen und einer chinesischen Kommission vorstellen. Zusätzlich werden für alle Studierende noch in den entsprechenden Semestern mündliche Vorstellungen der Masterarbeit bzw. des Zwischenberichtes in der jeweiligen Gastuniversität verlangt.
- (9) Die Masterarbeit kann in Deutsch, Englisch oder Chinesisch abgefasst werden. Um eine Masterurkunde der Partneruniversität zu erhalten, muss eine Zusammenfassung (mindestens 20.000 chinesische Zeichen bzw. 6000 Worte) in der jeweiligen Amtssprache verfasst werden. Die Zusammenfassung muss innerhalb 6 Monate nach Abgabe der Masterarbeit an der Partnerhochschule eingereicht werden.
- (10) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt für die HdM-Studierenden 6 Monate. Die erfolgreiche Bearbeitung einer Masterarbeit schließt eine mündliche Verteidigung der Masterarbeit ein.

Tabelle 1:

**Pflichtbereich Studien- und Prüfungsplan für den Deutsch-Chinesischen Masterstudiengang
Drucktechnologie und Management**

SPO für Studierende der HdM Stuttgart

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
Finanzmanagement								P1
1	32125	Strategisches Finanz- und Investitionsmanagement	V	4	6	KL, 90 Min	PL	
1	32135	Controlling und Planung	V	2	4	HA+RE	PL	
1	32145	Unternehmensanalyse	V	2	2	HA+RE	PL	
Modul Summe				8	12			
Produktion								P2
1	32311	Crossmedia-Publishing	V, Ü	4	5	PP	PL	
1	32340	Vernetzung (JDF, Prozess-Workflow)	V	4	4	HA+RE	PL	
Modul Summe				8	9			
96130 Studienarbeit								P3
1	35110	Individuelles Projekt i.d.R. in Zusammenarbeit mit der Industrie			6	ST	PL	
1	35120	Sprachmodul (Eigenstudium)			3	ST	PL	
Modul Summe				0	9			
Summe Semester				16	30			
96140 Technologisches Projekt an der TU Xi'an								P4
2	35140	Literaturstudium 1		0	4		PV	
2	35150	Projektarbeit 1		1	4	RE	PL	
Modul Summe				1	8			

	96145	Wahlbereich 1 an der TU Xi'an.						WP1
		3 Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich (Tabelle 2) müssen gewählt werden		6	12		PL	
		Modul Summe		6	12			
	96150	Sprachmodul						P5
2	35160	Chinesisch 1	V/P	3	6	KL, 120 Min	PL	
2	35165	Tutorium 1		2	4			
		Modul Summe		5	10			
		Summe Semester		12	30			
	96160	Technologisches Projekt an der TU Xi'an						P6
3	35180	Literaturstudium 2		0	2		PV	
3	35190	Projektarbeit 2 (Betreuung von HdM und TU Xi'an)		**)	8	PA	PL	
		Modul Summe		**)	10			
	96170	Wahlbereich 2 an der TU Xi'an						WP2
		3 Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich (Tabelle 2) müssen gewählt werden		**)	?		PL	
		Modul Summe		**)	12			
	96180	Sprachmodul						P7
3	35195	Chinesisch 2	V/P	2	4	KL, 120 Min	PL	
3	35196	Tutorium 2		2	4			
		Modul Summe		4	8			
		Summe Semester		4	30			
	96195	Thesis						THE
4	35777	Masterarbeit	**)		30	MA	PL	
4	35778	Mündliche Verteidigung der Masterarbeit					PV	
		Modul Summe		**)	30			
		Summe Semester		**)	30			

Summe Pflicht	32	96
Summe Wahlpflicht	**)	24
Gesamtsumme Kontaktzeit SWS (Student)	**)	120

**) Kontaktzeit und gegebenenfalls Art und Umfang der PL/PVL abhängig von der gewählten Lehrveranstaltung.

Tabelle 2: Wahlbereich für HdM-Studierende an der TU Xi'an

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
2/3	35151	Farbmestechnik für Fortgeschrittene	V	2	4	KL, 120 Min	PL	
2/3	35152	Computer-Control-Techniken	V	2	4	KL, 120 Min	PL	
2/3	35141	Neuentwicklungen in der Drucktechnologie	V	1	2	KL, 120 Min	PL	
2/3	35142	Werkstoffe in Druck und Verpackung	V	2	4	KL, 120 Min	PL	
2/3	35143	Digitale Bildanalyse	V	2	4	KL, 120 Min	PL	
2/3	35144	Fachchinesisch	V	1	2	KL, 120 Min	PL	
2/3	35153	Messen und Kontrolle von Druckbildern	V	2	4	KL, 120 Min	PL	
2/3	35154	Management	V	2	4	KL, 120 Min	PL	
2/3	35155	Bildbearbeitung und Druckformherstellung in der Druckvorstufe	V	2	4	KL, 120 Min	PL	
2/3	35156	Digitaldruck	V	2	4	KL, 120 Min	PL	
2/3	35157	Drucktheorie	V	2	4	KL, 120 Min	PL	
2/3	35158	Strategische Unternehmensführung	V	2	4	KL, 120 Min	PL	
2/3	35159	JDF und digitaler Workflow	V	2	4	KL, 120 Min	PL	

Tabelle 3: Regelungen für SPO für Studierende der TU Xi'an

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	97125	Wahlbereich an der HdM						P9
3,4		Ein Modul aus dem Masterprogramm „Print and Publishing“	**)	10				
		Summe Modul	**)	10				
	97130	Studienarbeit						P10
3	36210	Projektarbeit 1 (Betreuung von der HdM und TUX)	0	15	ST	PL		
3	36220	Deutsch (Eigenstudium)	0	2	ST	PL		
3	36230	Tutorium 1	2	3				
		Summe Modul	2	20				
		Summe Semester	**)	30				
	97137	Studienarbeit						P11
4	36240	Projektarbeit 2 (Betreuung von der HdM und TU Xi'an)	0	18				
4	36250	Tutorium 2	2	4				
		Summe Modul	2	22				
	97138	Wahlbereich						P12
3,4		Ein Modul aus dem Masterprogramm „Print and Publishing“	**)	8				
		Summe Modul	**)	8				
		Summe Semester	**)	30				
		Summe Pflicht	**)	42				
		Summe Wahlpflicht	**)	18				
		Gesamtsummen	**)	60				

**) Kontaktzeit und gegebenenfalls Art und Umfang der PL/PVL abhängig von der gewählten Lehrveranstaltung.

Das Studienprogramm der TU Xi'an umfasst 6 Semester. Das 1. und 2. sowie das 5. und 6. Semester studieren die Studenten von der Technischen Universität Xi'an an ihrer Heimathochschule.

§ 32 Masterstudiengang Elektronische Medien

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Punkte zu erwerben, was 900 Zeitstunden studentischer Arbeit entspricht. Der Nachweis der ECTS-Punkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungsleistungen.
- (2) Für den Masterstudiengang Elektronische Medien werden keine Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus grundständigen Studiengängen anerkannt.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte und höchstens 130 ECTS-Punkte.
- (4) Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 42 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von minimal 78 ECTS-Punkten und maximal 88 ECTS-Punkten.

Im Pflichtbereich müssen aus dem Teil, für den die Zulassung erfolgt ist (Teil 1: Medientechnik, Teil 2: Mediengestaltung, Teil 3: Medienwirtschaft oder Teil 4: Unternehmenskommunikation) alle Module erbracht werden.

Im Wahlpflichtbereich müssen aus dem Teil, für den die Zulassung erfolgt ist (Teil 1: Medientechnik, Teil 2: Mediengestaltung, Teil 3: Medienwirtschaft oder Teil 4: Unternehmenskommunikation) Module über mindestens 45 ECTS-Punkte erbracht werden. Bei der Berechnung dieser mindestens 45 ECTS-Punkte gehen die in Tabelle 2 mit t, g, w und u gekennzeichneten Module anderer Schwerpunkte sowie die ECTS-Punkte der Module aus dem Wahlpflichtbereich Teil 5 mit ein. Für die Module, die über diesen in der Summe mindestens 45 ECTS-Punkte umfassenden Wahlpflichtbereich des eigenen Schwerpunkts hinausgehen können auch Module aus den Wahlpflichtbereichen anderer Schwerpunkte nach Zustimmung des jeweiligen Dozenten gewählt werden.

Im Wahlpflichtbereich Teil 5: Produktionen und Projekte dürfen aus dem Modul Studioproduktionen und dem Modul Projekte zusammen insgesamt maximal 12 ECTS-Punkte erbracht werden. Aus dem Angebot anderer Masterstudiengänge dürfen Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten erbracht werden. Ein Tutorium ist Bestandteil des Pflichtbereichs, ein zusätzliches Tutorium im Umfang von 2 ECTS-Punkten kann erbracht werden.

Im Wahlpflichtbereich gilt, dass nicht zwingend alle Veranstaltungen eines Moduls erbracht werden müssen.

- (5) Im Pflichtbereich ist eine Modulprüfung bestanden, wenn jede Prüfungsleistung aller zu diesem Modul gehörenden Moduleile mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet ist.

Im Wahlpflichtbereich ist eine Modulprüfung bestanden, wenn jede Prüfungsleistung aller vom Studierenden belegten Moduleile des jeweiligen Moduls mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet ist. Zur Berechnung einer Modulnote werden die Prüfungsleistungen aller vom Studierenden belegten Moduleile des jeweiligen Moduls entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet.

Zur Berechnung der Gesamtnote für die Masterprüfung werden alle erbrachten Prüfungsleistungen entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet.

- (6) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (7) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Das Masterzeugnis enthält den Zusatz „Studienschwerpunkt Medientechnik“, „Studienschwerpunkt Mediengestaltung“, „Studienschwerpunkt Medienwirtschaft“ oder „Studienschwerpunkt Unternehmenskommunikation“, wenn alle Moduleile aus dem entsprechenden Pflichtbereich Medientechnik, Mediengestaltung, Medienwirtschaft oder Unternehmenskommunikation erbracht und aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich Moduleile über mindestens 45 ECTS-Punkte erbracht wurden.
- (9) Das Qualifikationsprogramm Moderation ist ein zusätzliches Wahlangebot für EMM-Studierende aus allen vier Studienschwerpunkten. Es wird jährlich zum Wintersemester angeboten. Das Zertifikat „Moderator (HdM)“ wird verliehen, wenn Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Module MTG, MJG, MPG, MWE und MWO im Umfang von minimal 22 ECTS-Punkten und maximal 28 ECTS-Punkten sowie Veranstaltungen aus dem Modul MPS im Umfang von minimal 16 ECTS-Punkten und maximal 20 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden. Diese insgesamt minimal 38 ECTS-Punkte und maximal 48 ECTS-Punkte müssen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern erbracht werden. Im Modul MPS sind mindestens vier, höchstens aber fünf Veranstaltungen zu wählen. Im Masterstudiengang können 12 ECTS-Punkte aus den Veranstaltungen der Module MTG, MPG und MJG angerechnet werden, die nicht als Prüfungsvorleistung gekennzeichnet sind und mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.

Zulassungsvoraussetzung zum Qualifikationsprogramm Moderation ist das erfolgreiche Bestehen des zweistufigen Auswahlverfahrens und des Castings. Eine Bewerbung an das Institut für Moderation (imo) an der HdM bis zum 15. Juli eines Jahres ist nötig. Einzelheiten zur Zulassung sind in einer gesonderten Regelung festgehalten und unter www.moderationzukunft.de bzw. beim Institut für Moderation einzusehen.

Auf dem Abschlusszertifikat wird der gewählte Schwerpunkt „Hörfunkmoderation“, „Fernsehmoderation“ oder „Veranstaltungsmoderation“ vermerkt.

- (10) Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

Tabelle 1: Pflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans für den Masterstudiengang Elektronische Medien

Teil 1: Pflichtbereich im Schwerpunkt Medientechnik

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul-kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SW S	ECTS	Form	Art	
	94100	Medientechnik						EMPT
1	34101	Mathematik	V, Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	EMPT
1	34102	Informatik	V, Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	EMPT
1	34103	Nachrichtentechnik	V, Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	EMPT
		Summe Modul		12	12			
	94111	Master Medientechnik						MAT
4	34677	Masterarbeit		0	28	MA, 17 Wo	PL	MAT
1-4	34678	Tutorium		0	2	PA, 14 Wo	PL	MAT
		Summe Modul		0	30			
		Summe Pflichtbereich		12	42			

Teil 2: Pflichtbereich im Schwerpunkt Mediengestaltung

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul-kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SW S	ECTS	Form	Art	
	94200	Mediengestaltung						EMPG
1	34201	Dramaturgie der Scriptentwicklung	V	2	4	PA, 4 Wo	PL	EMPG
1	34202	Neue Technologien in Bildaufnahme u. Postproduction ^{†)}	V	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMPG
1	34203	Filmgestaltung ^{†)}	V	2	4	PA, 4 Wo	PL	EMPG
		Summe Modul		6	12			
	94222	Master Mediengestaltung						MAG
4	34777	Masterarbeit		0	28	MA, 17 Wo	PL	MAG
1-4	34778	Tutorium		0	2	PA, 14 Wo	PL	MAG
		Summe Modul		0	30			
		Summe Pflichtbereich		6	42			

^{†)} kann von Studierenden des Schwerpunkts Medientechnik als Wahlpflichtangebot belegt werden

Teil 3: Pflichtbereich im Schwerpunkt Medienwirtschaft

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	94300	Medienwirtschaft						EMPW
1	34301	Medienökonomie	V	2	3	KL, 60 Min	PL	EMPW
1	34302	Medienmärkte und –systeme	V	2	3	KL, 60 Min	PL	EMPW
1	34303	Strategisches Management	V	2	3	KL, 60 Min	PL	EMPW
1	34304	Operative Steuerung und Control- ling	V	2	3	KL, 60 Min	PL	EMPW
		Summe Modul		8	12			
	94333	Master Medienwirtschaft						MAW
4	34877	Masterarbeit		0	28	MA, 17 Wo	PL	MAW
1-4	34878	Tutorium		0	2	PA, 14 Wo	PL	MAW
		Summe Modul		0	30			
		Summe Pflichtbereich		8	42			

Teil 4: Pflichtbereich im Schwerpunkt Unternehmenskommunikation

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	94400	Unternehmenskommunikation						EMPK
1	34426	Schreiben für elektronische Medien	S	2	3	PA, 4 Wo	PL	EMPK
1	34402	Communication Controlling ^{w)}	S	2	3	KL, 60 Min	PL	EMPK
1	34403	Medientheorie ^{w)}	S	2	3	HA, 4Wo + RE	PL	EMPK
1	34400	Unternehmenskommunikation 1	S	2	3	HA, 4Wo + RE	PL	EMPK
		Summe Modul		8	12			
	94444	Master Unternehmenskommuni- kation						MAK
4	34577	Masterarbeit		0	28	MA, 17 Wo	PL	MAK
1-4	34978	Tutorium		0	2	PA, 14 Wo	PL	MAK
		Summe Modul		0	30			
		Summe Pflichtbereich		8	42			

^{w)} Kann von Studierenden des Schwerpunkts Medienwirtschaft als Wahlpflichtangebot belegt werden

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans für den Masterstudiengang Elektronische Medien

Teil 1: Wahlpflichtbereich im Schwerpunkt Medientechnik

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	94101	Foto- und Tontechnik						EMFT
1-3	34104	Fototechnik	S	4	6	MP	PL	EMFT
1-3	34105	Tontechnik	V	2	4	KL, 60 Min	PL	EMFT
		Summe Modul		6	10			
	94102	Fernsehtechnik						EMVT
1-2	34106	Fernsehtechnik	V	4	6	KL, 60 Min	PL	EMVT
1-2	34107	Fernsehtechnik Seminar	S	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMVT
		Summe Modul		6	10			
	94103	Interaktive Medien						EMIM
1-2	34108	Interaktive Medien	S	2	4	KL, 60 Min	PL	EMIM
1-3	34109	Seminar Interaktive Medien	S	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMIM
1-3	34110	Technische Innovationen in Interaktiven Medien	S	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMIM
		Summe Modul		6	12			
	94104	Internet						EMIN
1-3	34111	Seminar Internet	S	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMIN
1-3	34112	Streaming Media	S	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMIN
1-2	34113	C++ für Realtime-Anwendungen	S	2	4	KL, 60 Min	PL	EMIN
		Summe Modul		6	12			
	94105	Computer Science						EMCS
3	38010	Management von IT-Projekten	S	4	6	PA	PL	EMCS
3	38710	Mediensicherheit und Digital Rights Management	V	4	6	KL, 60 Min	PL	EMCS
		Summe Modul		8	12			

	94106	Computergrafik 1						EMC1
2	34114	Modellierung und Simulation 1 ¹⁾	V, Ü	4	6	MP	PL	EMC1
3	34117	Modellierung und Simulation 2 ²⁾	V	2	3	MP	PL	EMC1
1-3	34118	From Clay to Digital 3D-Modeling ⁹⁾	S	2	4	PA, 4 Wo	PL	EMC1
		Summe Modul		8	13			
	94107	Computergrafik 2						EMC2
3	34115	Computer Vision ^{2,9)}	V	2	3	MP	PL	EMC2
3	34116	Seminar Computergrafik ²⁾	S	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMC2
2-3	38810	Moderne Techniken der Bildberechnung	V	4	6	MP	PL	EMC2
		Summe Modul		8	13			
		Summe Wahlpflichtbereich		48	82	18		

1) BZ: Mathematik oder gleichwertige Kenntnisse

2) BZ: Modellierung und Simulation 1 oder gleichwertige Kenntnisse

9) kann von Studierenden des Schwerpunkts Mediengestaltung erbracht werden

Teil 2: Wahlpflichtbereich im Schwerpunkt Mediengestaltung

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul-kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	94201	Ästhetik und Gesellschaft						EMAG
1	34204	Medien, Kultur und Gesellschaft	S	2	2	ST, 4 Wo + RE	PL	EMAG
1-2	34205	Theorie der audiovisuellen Medien	S	2	4	ST, 4 Wo + RE	PL	EMAG
1-2	34206	Filmgeschichte	S	2	4	ST, 4 Wo + RE	PL	EMAG
1-3	34207	Medienkunst	S	2	2	ST, 4 Wo + RE	PL	EMAG
1-3	34208	Komposition und Film ¹⁾	S	2	2	RE, 4 Wo	PL	EMAG
		Summe Modul		10	14			
	94202	Dramaturgie und Inszenierung						EMDI
1-2	34209	Regie und Schauspielkunst	V	2	2	PA, 4 Wo	PL	EMDI
1-2	34210	Regie und Inszenierung	V	4	4	PA, 8 Wo	PL	EMDI
1-2	34211	Entwicklung und Gestaltung von Dokumentarberichten	V	4	4	PA, 8 Wo	PL	EMDI
1	34220	Storytelling	V	4	4	PA, 4 Wo	PL	EMDI
		Summe Modul		14	14			

	94203	Bild						EMBI
1-3	34212	Filmfotografie – Perspektive und Bewegung ¹⁾	S	2	3	RE, 4 Wo	PL	EMBI
1-3	34213	Die Kamera im Dokumentarfilm	V, S	2	3	RE, 4 Wo	PL	EMBI
2-3	34214	Das Licht in Malerei und Film ¹⁾	S	2	3	RE, 4 Wo	PL	EMBI
2-3	35215	Editing ¹⁾	S, Ü	4	4	PA, 4 Wo	PL	EMBI
1-3	34216	Compositing ¹⁾	S, Ü	2	4	PA, 4 Wo	PL	EMBI
1-2	34217	Fotografie Produktion	Ü	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMBI
		Summe Modul		16	23			
	94204	Ton						EMTO
1-3	34218	Analyse von Musikaufnahmen	S	2	2	PA, 4 Wo	PL	EMTO
1-2	34219	Teamworkshop Radio	Ü	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMTO
		Summe Modul		6	8			
	94205	Konzeption						EMKO
1-2	34222	Computerspiel-Konzeption	S	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMKO
2-3	34223	Online-Konzeption	S, Ü	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMKO
1-3	34224	Web-Usability	S	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMKO
		Summe Modul		12	18			
	94206	Interaktive Medien/Internet						EMMI
1-3	34225	Interaktionsdesign	V	2	4	HA, 4 Wo	PL	EMMI
1-2	34226	Interaktionsdesign u. Mediengestaltung (IM)	S	2	4	ST, 4 Wo + RE	PL	EMMI
1-2	34227	Multimediale Dramaturgie	S	4	6	ST, 4 Wo + RE	PL	EMMI
1-3	34228	Wahrnehmung und Kognition (IM)	S	2	4	ST, 4 Wo + RE	PL	EMMI
		Summe Modul		10	18			
	94207	Mediendidaktik						EMMD
1-2	34229	Didaktisches Design	V, Ü	4	6	ST, 4 Wo + RE	PL	EMMD
1-2	34230	Multimediales Lernen	S	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMMD
1-3	34231	Edutainment	S	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMMD
		Summe Modul		12	18			
		Summe Wahlpflichtbereich		78	113	27		

¹⁾ kann von Studierenden des Schwerpunkts Medientechnik erbracht werden

Teil 3: Wahlpflichtbereich im Schwerpunkt Medienwirtschaft

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	94301	Personal-Management						PMA
2-3	34305	Personalauswahl	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	PMA
2-3	34306	Aktuelle Herausforderungen im Personalmanagement	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	PMA
2-3	34307	Personal- und Organisationsentwicklung	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	PMA
		Summe Modul		6	9			
	94302	Finanz-Management						FM
2-3	34308	Existenzgründung / Unternehmensnachfolge	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	FM
2-3	34309	Internationale Rechnungslegung	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	FM
2-3	34310	Mergers & Acquisitions / Private Equity	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	FM
		Summe Modul		6	9			
	94303	Marketing-Management						MM
1-3	34311	Integrierte Marktkommunikation ^{u)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	MM
1-3	34312	Dienstleistungs- und Eventmarketing ^{u)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	MM
1-3	34313	Transferprojekt Marketing-Management 1 ^{u)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	MM
1-3	35314	Transferprojekt Marketing-Management 2 ^{u)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	MM
		Summe Modul		8	12			
	94304	Empirische Medienforschung						EMP
1-3	34314	Empirische Medienforschung/ Quantitative Methoden ^{u)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	EMP
1-3	34315	Empirische Medienforschung / Qualitative Methoden ^{u)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	EMP
1-3	34316	Projekt Medienforschung ^{u)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	EMP
		Summe Modul		6	9			

	94305	Internationales Management							IMM
1-3	34317	Internationale Finanz- und Medienmärkte	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		IMM
1-3	34318	Globale Medienmärkte und Kommunikation	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		IMM
1-3	34319	Interkulturelles Management I	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		IMM
1-3	34320	Interkulturelles Management II	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		IMM
		Summe Modul		8	12				
	94306	Spezielles Medienmanagement Film, TV							TVM
2-3	34322	Drehplanung Film, TV ^{1,9)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		TVM
2-3	34323	Kalkulation AV-Medien ^{1,9)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		TVM
2-3	34324	Konzeption/Produktion Film, TV ⁹⁾	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		TVM
2-3	34325	TV-Programmwirtschaft ⁴⁾	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		TVM
2-3	34326	TV-Vermarktung ⁴⁾	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		TVM
2-3	34327	New Business: Digitalisierung, Mobilität	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		TVM
		Summe Modul		12	18				
	94307	Spezielles Medienmanagement Radio, Musik							RMM
2-3	34328	Konzeption/Produktion Radio ⁹⁾	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		RMM
2-3	34329	Radio-Programmwirtschaft ⁴⁾	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		RMM
2-3	34330	Radio-Vermarktung ⁴⁾	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		RMM
2-3	34331	Musik-Management	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		RMM
		Summe Modul		8	12				
	94308	Spezielles Medienmanagement New Media							NMM
1-3	34332	Internetstrategien und -konzepte	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		NMM
1-3	34333	CRM/Social Media	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		NMM
1-3	34334	Video- und Computerspiele	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		NMM
		Summe Modul		6	9				

	94309	Spezielles Medienmanagement Verlag/Druck						VDM
2-3	34335	Konzeption/Produktion Verlag/Druck	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	VDM
2-3	34336	Vermarktung Verlagsprodukte	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	VDM
		Summe Modul		4	6			
	94310	Normatives Management						NORM
1-3	34337	Arbeitsrecht	S	2	3	KL, 60 Min	PL	NORM
1-3	34338	Urheberrecht	S	2	3	KL, 60 Min	PL	NORM
1-3	34339	Ethik	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	NORM
		Summe Modul		6	9			
	94320	Spezielle Managementthemen						SMMT
1-3	34340	Innovationsmanagement(tgu)	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	SMMT
1-3	34341	Aktuelles Thema ^{1tgu})	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	SMMT
1-3	34342	Aktuelles Thema ^{2tgu})	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	SMMT
1-3	34343	Aktuelles Thema ^{3tgu})	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	SMMT
		Summe Modul		8	12			
		Summe Wahlpflichtbereich		78	117	39		

¹⁾ BZ: die Lehrveranstaltungen (34322 und 34323) können nur in Kombination erbracht werden

^{t)} kann von Studierenden des Schwerpunkts Medientechnik erbracht werden

⁹⁾ kann von Studierenden des Schwerpunkts Mediengestaltung erbracht werden

^{u)} kann von Studierenden des Schwerpunkts Unternehmenskommunikation erbracht werden

Teil 4: Wahlpflichtbereich im Schwerpunkt Unternehmenskommunikation

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul-kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	94401	Kommunikation und Kultur						KCU
1-3	34405	Internationales Marketing ^{w)}	S	2	3	KL, 60 Min	PL	KCU
1-3	34406	Kultur und Kommunikation	S	2	3	HA, 4 Wo	PL	KCU
1-3	34407	Werbespots: Konzeption und Analyse ^{9,w)}	S	2	3	ST, 8 Wo	PL	KCU
1-3	34414	Interkulturelle Kommunikation	S	2	3	ST, 6 Wo	PL	KCU
		Summe Modul		8	12			

	94402	Unternehmenskommunikation						KCC
1-3	34408	Kommunikation und Branding ⁹⁾	S	2	4	HA, 4 Wo + RE	PL	KCC
1-3	34410	Corporate Publishing ⁹⁾	S	2	4	HA, 4 Wo + RE	PL	KCC
1-3	34424	Unternehmenskommunikation 2	S	2	4	HA, 4 Wo + RE	PL	KCC
		Summe Modul		6	12			
	94403	Visuelle Kommunikation						KVK
1-3	34411	Corporate Design ⁹⁾	V,S,Ü	2	4	ST, 4 Wo + RE	PL	KVK
1-3	34412	Designkommunikation ⁹⁾	S	2	4	ST, 12 Wo	PL	KVK
1-3	34413	Eventkommunikation ^{9,w)}	S	2	4	ST, 12 Wo	PL	KVK
		Summe Modul		6	12			
	94404	Kommunikations- und Medien- theorie						KMK
2-3	34415	Medienphilosophie/Medienethik ^{w)}	S	2	4	HA, 4 Wo	PL	KMK
2-3	34416	Semiotik (Mediensemiotik) ^{w)}	S	2	2	ST, 4 Wo	PL	KMK
2-3	34418	Soziologie und Politik	S	2	4	HA, 4 Wo	PL	KMK
		Summe Modul		6	10			
	94405	Arbeitstechniken						ARB
2-3	34425	Interview	S, Ü	4	6	PA, 4 Wo	PL	ARB
2-3	34420	Moderation	S	2	3	PA, 4 Wo	PL	ARB
		Summe Modul		6	9			
	94406	Kommunikation						KJ
2-3	34421	Convergent Media	S, Ü	2	4	PA, 4 Wo	PL	KJ
2-3	34422	Print-Kommunikation	S, Ü	2	2	PA, 4 Wo	PL	KJ
2-3	34423	Bild-Text-Kommunikation	S, Ü	4	6	PA, 4 Wo	PL	KJ
		Summe Modul		8	12			
		Summe Wahlpflichtbereich		40	67	18		

⁹⁾ kann von Studierenden des Schwerpunkts Mediengestaltung erbracht werden

^{w)} kann von Studierenden des Schwerpunkts Medienwirtschaft erbracht werden

Teil 5: Produktionen und Projekte 1)

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	94500	Studioproduktionen						SP
3	34501	Studioproduktion Ton	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34502	Studioproduktion Fernsehen	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34503	Studioproduktion Film ³⁾	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34504	Studioproduktion Postproduction	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34505	Studioproduktion Event	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34506	Studioproduktion Computeranimation ²⁾	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34507	Studioproduktion Interaktive Medien	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34508	Studioproduktion Internet	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
		Summe Modul		48	96			
	94501	Projekte						PROJ
2-3	34601	Interdisziplinäres Transferprojekt	S	6	12	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34602	Spezielle Transferprojekte 1	S	6	12	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34603	Spezielle Transferprojekte 2	S	3	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34604	Kommunikationsprojekt 1	SP	4	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34605	Kommunikationsprojekt 2	SP	4	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34606	Projekt Medienevaluation	SP	4	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34607	Dokumentation Video/Audio	SP	4	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34608	Journalistische Produktion 1	SP	4	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34609	Journalistische Produktion 2	SP	4	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34610	Spezielle Transferprojekte 3	S	3	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
		Summe Modul		42	72			
	94502	Wissenschafts- und Forschungsprojekte						WFPR
2-3	34611	Projekt 1	S	2	3	PA, 14 Wo	PL	WFPR
2-3	34612	Projekt 2	S	2	3	PA, 14 Wo	PL	WFPR
2-3	34613	Projekt 3	S	2	3	PA, 14 Wo	PL	WFPR
		Summe Modul		6	9			

	94503	Wahlpflicht anderer Masterstudiengänge						WPAS
2-3		Wahlfächer anderer Masterstudiengänge der HdM ⁴⁾				max.10		WPAS
		Summe Modul						*)
	94504	Sonstiges						TUT
1-4	34701	Tutorium	S	0	2	PA, 14 Wo	PL	TUT
		Summe Modul		0	2			

1) BZ: nach Maßgabe der Fachdozenten (wird jeweils zu Semesterbeginn bekannt gegeben)

2) BZ: Modellierung und Simulation 1 oder gleichwertige Kenntnisse

3) BZ: Nachweis von Kenntnissen in Kamera und Licht

4) Die Anzahl der Semesterwochenstunden, Art der Lehrveranstaltung, sowie Art und Umfang der Prüfungsleistung wird in der Studien- und Prüfungsordnung des anbietenden Studiengangs geregelt.

*) Die Anzahl der ECTS in diesem Modul richtet sich an dem Umfang der gewählten Lehrveranstaltungen.

Teil 6: Qualifikationsprogramm Moderation

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modulkürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	94600	Pflicht: Moderation theoretische Grundlagen						MTG
1	34710	Personalisierung und Moderation	S	1	2	RE, 4 Wo	PL	MTG
1-2	34715	Medienethik in der Moderation	S	2	2	ST, 4 Wo	PL	MTG
1-2	34720	Moderationsanalyse	Ü	2	2	PA, 3 Wo	PL	MTG
2	34725	Mediennutzertypologie/Medienwirkungsforschung	S	1	2	RE, 4 Wo	PL	MTG
		Summe Modul		6	8			
	94601	Pflicht: Moderation journalistische Grundlagen						MJG
2	34730	Texten für elektronische Medien	Ü	1	2	PA, 3 Wo	PL	MJG
1	34735	Interviewführung und Kommunikationspsychologie	Ü	1	2	KL, 60 Min	PL	MJG
		Summe Modul		2	4			

	94602	Pflicht: Moderation praktische Grundlagen						MPG
1	34740	Rhetorik	Ü	1	2	PP, 2 Wo	PV	MPG
1	34745	Sprecherziehung/Stimmbildung	Ü	2	2	PP, 2 Wo	PV	MPG
1	34750	Sprechen mit dem Körper	Ü	2	2	PP, 2 Wo	PV	MPG
		Summe Modul		5	6			
	94603	Wahlpflicht: Moderationspraxis Studio¹⁾						MPS
2	34755	Fernsehen: Information und informative Unterhaltung	SP	2	4	PP	PV	MPS
2	34760	Fernsehen: Information und Politik	SP	2	4	PP	PV	MPS
2	34765	Hörfunk: Formatradio	SP	2	4	PP	PV	MPS
2	34770	Hörfunk: Information, Politik und Informierende Unterhaltung	SP	2	4	PP	PV	MPS
2	34775	Selbstfahrerstudio	SP	2	4	PP	PV	MPS
2	34780	Fachmoderationen	SP	2	4	PP	PV	MPS
2	34785	Öffentliche Veranstaltung, Bühne, Podium	SP	2	4	PP	PV	MPS
		Summe Modul		14	28			
	94604	Pflicht: Moderationswerkstatt						MWE
1-2	34790	Achtung Praxis: Profis berichten aus ihrem Alltag ¹⁾	V	2	2	PA	PV	MWE
1-2	34795	Achtung Praxis: Individuelles Coaching	Ü	2	2	PA	PV	MWE
		Summe Modul		4	4			
	94605	Wahlpflicht: Moderation						WMO
2	34805	Der „Look“ von Formaten	S	1	2	PA	PV	WMO
2	34810	Stippvisite (Hospitanzen)	P	3	2		PV	WMO
2	34815	Moderationspraxis	Ü	1	2	PA	PV	WMO
		Summe Modul		5	6			

¹⁾ Aus dem Modul MPS sind mindestens vier, höchstens aber fünf Fächer zu belegen. Insgesamt können in diesem Modul 20 ECTS erworben werden.

§ 33 Masterstudiengang Packaging, Design & Marketing

Allgemeines:

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS-Punkten bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS- Leistungspunkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 120 ECTS- Punkte.
- (3) Für Fächer, die im Rahmen vorhergehender Studienabschlüsse (u.a. Bachelorstudium) belegt und bestanden wurden, müssen alternative Fächer gewählt werden.

Studienverlauf:

- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet wurden. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Modulnoten erfolgt nach den ECTS-Leistungspunkten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen.
- (5) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten auch in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (6) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (7) Die Lehrveranstaltungen mit zugehörigen ECTS-Leistungspunkten und Art der Prüfungsleistungen sind in Module gegliedert und sind in der nachfolgenden Fächerübersicht aufgelistet. Je Semester sind Vorlesungen in Höhe von mindestens 30 ECTS-Punkten zu belegen, welche sich wie folgt zusammensetzen:
 - im 1. Semester das Pflichtmodul TM1 (Technologie Management) und je nach Zugangsqualifikation die Wahlpflichtmodule T1 (Technik Integration) oder D1 (Design Integration), sowie Vorlesungen aus dem Wahlpflichtmodul EA (Ergänzendes Angebot) und / oder ÜA (Übergreifendes Angebot)
 - im 2. Semester das Pflichtmodul TM2, sowie zusätzlich Vorlesungen mit min. 2 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtmodul T2 und D2, sowie Vorlesungen aus dem Wahlpflichtmodul EA (Ergänzendes Angebot) und / oder ÜA (Übergreifendes Angebot)
 - im 3. Semester das Pflichtmodul TM3, sowie zusätzlich Vorlesungen mit min. 2 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtmodul T3 und D3, sowie Vorlesungen aus dem Wahlpflichtmodul EA (Ergänzendes Angebot) und / oder ÜA (Übergreifendes Angebot)
- (8) Der Studierende erlangt nach Bestehen aller geforderten Prüfungsleistungen inklusive der Masterthesis und Masterkolloquium den Studienabschluss Master of Science (M.Sc.) / supplement: packaging.

Internationale Module:

- (9) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit europäischen Partnerhochschulen besteht die Möglichkeit, Module der Partnerhochschulen zu belegen. Die Zulassung zu den Internationalen Modulen richtet sich auch nach den Möglichkeiten und Bedingungen der aufnehmenden Hochschule.

Studien- und Prüfungsplan „Packaging, Design & Marketing“

Teil 1: Pflichtmodule TM1, TM2, TM3, MA

Sem.	EDV-Nr.	Module Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
Technologie / Management TM1								
1	37010	Systematik der Verpackungsentwicklung	V	2	2	KL, 60 min	PL	TM1
1	37015	Verpackungsdrucktechnologie	V	4	4	LA	PL	TM1
1	37020	Marketing	V	4	4	KL, 60 min	PL	TM1
1	37103	Verpackungsdesignprojekt 1	P	6	6	PP	PL	TM1
Summe Modul TM1				16	16			
Technologie / Management TM2								
2	37025	Entwicklung Kunststoffverpackungen	V	4	4	KL, 60 min	PL	TM2
2	37030	Verpackungskalkulation	V	2	2	KL, 60 min	PL	TM2
2	37035	Handelsmarketing	V	4	4	PP	PL	TM2
2	37213	Verpackungsdesignprojekt 2	P	6	6	PP	PL	TM2
Summe Modul TM2				16	16			
Technologie / Management TM3								
3	37202	Veredelungstechnik	V	2	2	KL, 60 min	PL	TM3
3	37040	Simulation technischer Prozesse	P	2	2	LA	PL	TM3
3	37313	Verpackungsdesignprojekt 3	P	6	6	PP	PL	TM3
Summe Modul TM3				10	10			
Masterarbeit MA								
4	37777	Master-Thesis	–	28	28	MA	PL	MA
4	37778	Master-Kolloquium	–	2	2	MP	PL	MA
Summe Modul MA				2	30			

Teil 2: Wahlpflichtmodule

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
Design Integration D1								
1	37045	Verpackungsdruck	V	2	2	KL, 60 min	PL	D1
1	37050	Kunststofftechnologie	V	2	2	KL, 60 min	PL	D1
1	37050	Entwicklung Faserstoffverpackungen	V/Ü	4	4	LA	PL	D1
Summe Modul D1				8	8			
Technik Integration T1								
1	37114	Darstellungstechnik	V/Ü	4	4	LA	PL	T1
1	37060	3D-CAD Konstruktion Bauteile	P	4	4	LA	PL	T1
Summe Modul T1				8	8			

Im 1. Semester müssen Absolventen mit einem Hochschulabschluss in einer gestalterischen Disziplin das Wahlpflichtmodul D1, Absolventen mit einem Hochschulabschluss in einer ingenieurwissenschaftlichen Disziplin das Wahlpflichtmodul T1 mit 8 ECTS-Punkten belegen.

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
Design D2								
2	37065	Grafikdesign 2	V/Ü	2	2	LA	PL	D2
2	37070	3D-CAD Modelling	P	2	2	LA	PL	D2
2	37075	Farbgestaltung	V/Ü	4	4	ST	PL	D2
Summe Modul D2				8	8			
Technik T2								
2	37080	Wechselwirkung Füllgut-Verpackung	V/Ü	4	4	ST	PL	T2
2	37085	Workflow / Colormanagement	V	2	2	KL, 60 min	PL	T2
2	37201	Verarbeitungstechnik	V	2	2	KL, 60 min	PL	T2
Summe Modul T2				8	8			

Im 2. Semester sind Vorlesungen mit mindestens 2 ECTS-Punkten jeweils aus Modul D2 und aus T2 zu belegen.

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
Design D3								
3	37310	Marktforschung	V/Ü	2	2	KL, 60 min	PL	D3
3	37090	Fotografie	V/Ü	2	2	ST	PL	D3
3	37095	Grafikdesign 3	V/Ü	2	2	LA	PL	D3
Summe Modul D3				6	6			
Technik T3								
3	37250	Aktuelle Themen Kunststoffveredelung	V	2	2	KL, 60 min	PL	T3
3	37255	Aktuelle Themen Verpackungsdruck	V	2	2	ST	PL	T3
3	37260	Aktuelle Themen Verpackung	V	2	2	ST	PL	T3
Summe Modul T3				6	6			

Im 3. Semester sind Vorlesungen mit mindestens 2 ECTS-Punkten jeweils aus Modul D3 und aus T3 zu belegen.

Das Wahlpflichtmodul EA ermöglicht eine individuelle Studenausrichtung durch freie Auswahl für den Bereich der Verpackungsentwicklung relevanter Vorlesungen und die Ergänzung geforderter ECTS-

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
Ergänzendes Angebot EA								
1,3	37122	Allgemeine Lebensmitteltechnik	V	4	4	KL, 60 min	PL	EA
1,3	37060	3D-CAD Konstruktion Bauteile	P	4	4	LA	PL	EA
1,3	37050	Kunststofftechnologie	V	2	2	KL, 60 min	PL	EA
1,3	37275	Grafikdesign 1	V/Ü	2	2	LA	PL	EA
1,3	37114	Darstellungstechnik	V/Ü	4	4	LA	PL	EA
2	37280	Verpackungsanforderungen in der Logistik	V	2	2	KL, 60 min	PL	EA
2	37285	3D-CAD Visualisierung	P	2	2	LA	PL	EA
1,3	37303	Patentrecht / Schutzrecht	V	2	2	KL, 60 min	PL	EA
1,3	37290	Gesprächsführung	S	2	2	LA	PL	EA
3	37291	Verpackungsentwicklung Projekt	P	4	4	PP	PL	EA
Summe Modul EA				28	28			

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung Form	Art	Modul- kürzel
				SWS	ECTS			
Übergreifendes Angebot ÜA								
1,2,3		Freie Wahl aus Vorlesungen des gesamten HdM-Master-Programmes			6		PL	ÜA
1,2,3	32255	Qualitätsmanagement – PPM	V	4	4	KL, 90 min	PL	ÜA
1,2,3	32275	Umweltmanagement – PPM	V	2	2	HA	PL	ÜA
1,2,3	32570	Messtechnisches Projekt mit Ver- suchsplanung und -auswertung – PPM	P	4	6	KL, 90 min	PL	ÜA
1,2,3	32612	Integrierte Steuerungssysteme (PPS/MIS) für Druck- und Verlagsun- ternehmen – PPM	V	4	6	KL, 90 min	PL	ÜA
1,2,3	34408	Kommunikation und Branding – EMM	S	2	4	HA, 4 Wo + Re	PL	ÜA
1,2,3	34406	Kultur und Kommunikation – EMM	S	2	3	HA, 4 Wo + Re	PL	ÜA
Summe Modul ÜA				18	31			

Im Wahlpflichtmodul ÜA sind Vorlesungen in Höhe von maximal 18 ECTS-Punkten aus anderen Master-Studiengängen wählbar. Zur Individualisierung der Studienziele besteht für maximal 6 der 18 ECTS-Punkte ungeachtet angeführter Vorlesungsempfehlungen freie Auswahl aus dem gesamten Master-Vorlesungsangebot.

§ 34 Masterstudiengang Print & Publishing

Allgemeines

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Der Nachweis der ECTS-Leistungspunkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte und höchstens 130 ECTS-Punkte.

Studienverlauf

- (3) Das Studium umfasst vier Semester und schließt mit der Masterprüfung ab.
- (4) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten auch in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (5) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl vom Prüfungsausschuss oder Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Wahlfächer müssen nicht in jedem Semester angeboten werden.
- (6) Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Spezialisierungsrichtungen sind mit ECTS- Punkten, der Art der Prüfungsleistung in Module gegliedert und den nachfolgenden Tabellen „Tab. 1 Pflichtmodule“ und „Tab. 2 Wahlpflichtmodule“ zu entnehmen. Module müssen nicht vollständig erbracht werden.
- (7) Studierende können sich während des Studienverlaufs auf eine der drei Richtungen: Management, Publishing oder Technology spezialisieren.

Die Voraussetzungen hierzu sind, dass neben dem Pflichtstudium zertifizierte Wahlveranstaltungen der einzelnen Spezialisierungsrichtungen im Umfang von mind. 40 ECTS erworben worden sind und das Thema der Masterthesis aus der jeweiligen Spezialisierungsrichtung stammt.

Die Zuordnung der Masterthesis zu einem bestimmten Schwerpunkt erfolgt durch den Studiendekan.

Wenn die oben genannten Anforderungen erfüllt sind, erhält der Absolvent im Zeugnis den Zusatz der jeweiligen Spezialisierungsrichtung ausgewiesen.

- (8) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit europäischen Partnerhochschulen besteht die Möglichkeit, Module der Partnerhochschule zu belegen. Die Zulassung zu den Internationalen Modulen ist mit dem Studiendekan des Masters Print & Publishing vor Aufnahme des Auslandsstudiums abzuklären und richtet sich auch nach den Möglichkeiten und Bedingungen der aufnehmenden Hochschule. Es können max. 30 ECTS-Punkte durch internationale Studienangebote im Wahlbereich angerechnet werden. Die Zuordnung zu den Schwerpunkten erfolgt durch den Studiendekan.

Tabelle 1: Pflichtmodule

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel	Zertifi- ziert*)
				SWS	ECTS	Form	Art		
	93101	Finanz-Management						FMGT	
1	32125	Strategisches Finanz- und Investi- tionsmanagement	V	4	6	KL, 90 Min	PL	FMGT	M,P,T
1	32135	Controlling und Planung	V	2	4	HA+RE	PL	FMGT	M,P,T
1	32145	Unternehmensanalyse	V	2	2	HA+RE	PL	FMGT	M,P,T
		Summe Modul		8	12				
	93102	Leadership						LDIP	
1	32225	Spezielle Rechtsthemen für Führungskräfte	V	4	4	KL, 90 Min	PL	LDIP	M,P,T
1	32235	Personalführung	V	2	2	PA	PL	LDIP	M,P,T
1	32247	Techniken für Präsentation, Verhandlung und Verkauf	V	2	4	MP	PL	LDIP	M,P,T
		Summe Modul		8	10				
	93103	Qualitäts- und Prozessmanage- ment						QUPM	
1	32255	Qualitätsmanagement	V	4	4	KL, 90 Min	PL	QUPM	M,P,T
1	32265	Geschäftsprozessoptimierung	V	2	4	PA	PL	QUPM	M,P,T
1	32275	Umweltmanagement	V	2	2	HA	PL	QUPM	M,P,T
		Summe Modul		8	10				
	93105	Master-Thesis						THES	
4	32777	Thesis			30	MA, 22Wo	PL	THES	
		Summe Modul			30				
*)	Zertifiziert für M=Management, P=Publishing, T=Technology								

Tabelle 2: Wahlmodule

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel	Zertifi- ziert *)
				SWS	ECTS	Form	Art		
	93140	Design und Produktion						DEPR	
2,3	32311	Crossmedia-Publishing	V/Ü	4	5	PP	PL	DEPR	M,P,T
2,3	32320	Trends im Buch- und Zeitschri- ftendesign	S	2	2	RE	PL	DEPR	P
2,3	32340	Vernetzung (JDF, Prozess- workflows)	V	4	4	HA+RE	PL	DEPR	M,P,T
2,3	32350	Projekt: Convergent Media	S	4	6	PA	PL	DEPR	M,P,T
		Summe Modul		14	17				
	93145	Marketing						MKTG	
2,3	32542	Sales Management und Märkte	V	2	3	HA	PL	MKTG	M,P
2,3	32522	Database Marketing	V	2	3	HA	PL	MKTG	M,P
2,3	32550	Medienkonvergenz	V	2	3	PA	PL	MKTG	M,P,T
2,3	32560	Projekt Marketing/Markt- forschung	V	4	4	PA	PL	MKTG	M,P
		Summe Modul		10	13				
	93150	Technologie der Druckverfahren						VERF	
2,3	33522	Spezielle Themen der Druckver- fahren und Maschinen	V	4	4	MP	PL	VERF	T
2,3	33504	Gedruckte Elektronik	V	4	5	MP	PL	VERF	M,T
2,3	32565	Verfahrenstechnik	V	4	5	KL, 90 Min	PL	VERF	T
2,3	32430	Technologiemanagement	V	2	4	ST+RE	PL	VERF	M,P,T
2,3	33506	Physikalische Chemie der Druck- verfahren	V	2	4	KL, 90 Min	PL	VERF	M,T
		Summe Modul		16	23				

	93155	Engineering						ENGI	
2,3	32570	Messtechnisches Projekt mit Versuchsplanung und -auswertung	P	4	6	KL, 90 Min	PL	ENGI	T
2,3	32580	Ingenieurwissenschaftliche Methoden	V	2	2	PA/RE	PL	ENGI	T
2,3	32430	Spezielle Themen der Ingenieurmathematik	V	2	4	KL, 90 Min	PL	ENGI	T
2,3	32410	Sicherheitsmanagement	V	2	2	MP	PL	ENGI	M,P,T
2,3	33510	Seminar Druck + Medien	S	4	4	ST+RE	PL	ENGI	M,P,T
		Summe Modul		14	18				
	93160	Publishing						PUBL	
2,3	32590	Verlagsstrategien (Buch/Presse)	V	4	6	HA+RE	PL	PUBL	P
2,3	32642	Geschichte des Buch- und Pressewesens	V	4	6	HA+RE	PL	PUBL	P
2,3	32245	Urheber-, Verlags- und Medienrecht	V	4	4	KL, 90 Min	PL	PUBL	P
		Summe Modul		12	16				
	93165	Management/ Unternehmensführung						MUNF	
2,3	32612	Integrierte Steuerungssysteme (PPS/MIS) für Druck- und Verlagsunternehmen	V	4	6	KL, 90 Min	PL	MUNF	M,P,T
2,3	32622	Internationale Managementstrategien	V	2	3	HA	PL	MUNF	M,P
2,3	32632	Existenzgründung/ Unternehmensplanung	V	4	6	ST 4 Wo+RE	PL	MUNF	M,P,T
2,3	32220	Gesellschafts- und Handelsrecht	V	2	2	KL, 60 Min	PL	MUNF	
2,3	33452	Consulting	V	2	3	KL, 60Min	PL	MUNF	M,P
2,3	32645	Projekt: Prozessoptimierung	V	6	8	PA	PL	MUNF	M,P,T
		Summe Modul		20	28				
	93170	Forschung						FORS	
2,3	33450	Empirische betriebswirtschaftliche Forschung	V	2	2	HA+RE	PL	FORS	M,P
2,3	32652	Projekt angewandte Forschung	S	4	6	HA	PL	FORS	M,P,T
		Summe Modul		6	8				

	93175	Technisches Projekt						TPRO	
2,3	33501	Technisches Projekt	P	10	10	PA	PL	TPRO	M,P,T
		Summe Modul		10	10				

	93180	Print & IT						PRIT	
2,3	33511	Digital Color and Imaging	V	4	4	PP	PL	PRIT	M,P,T
2,3	33512	Digitale Dokumente	V	2	4	PP	PL	PRIT	M,P,T
2,3	33421	Projekte Print	P	6	8	PA	PL	PRIT	M,P,T
		Summe Modul		12	16				

2,3 93185 Übergreifendes Angebot *) ÜANG

Die Lehrinhalte dieses Wahlmoduls setzen sich aus frei wählbaren einzelnen Prüfungsleistungen aus dem gesamten Masterangebot der Fakultäten 1, 2 und 3 der Hochschule der Medien – sofern diese Prüfungsleistungen nicht Modulteil eines gewählten Wahlpflichtmoduls sind – zusammen. Die frei wählbaren Prüfungsleistungen dürfen max. 14 ECTS bzw 17 ECTS inkl. der Lehrveranstaltungen von Gastdozenten umfassen

32662	Lehrveranstaltungen von Gastdozenten 1	V		1				ÜANG
32672	Lehrveranstaltungen von Gastdozenten 2	V		2				ÜANG

*) Die Zertifizierung zu den einzelnen Schwerpunkten geschieht in Absprache mit dem Studiendekan oder mit den grundständigen Studiengängen.

2,3 93190 Internationales Modul *) INT

Die Lehrinhalte dieses Wahlmoduls setzen sich aus frei wählbaren einzelnen Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen zusammen. Die Anrechenbarkeit internationaler Prüfungsleistungen ist vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem Studiendekan Master Print & Publishing abzuklären.

93191	Internationales Modul 1	V		10				INT1
93192	Internationales Modul 2	V		10				INT2
93193	Internationales Modul 3	V		10				INT3

*) Die Zertifizierung zu den einzelnen Schwerpunkten geschieht in Absprache mit dem Studiendekan.

SONSTIGE REGELUNGEN

§ 35 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung an der Hochschule der Medien in Kraft; gleichzeitig treten die vorherigen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule der Medien Stuttgart außer Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Für Studierende die zum Zeitpunkt des In- Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium bereits begonnen haben, gelten die Regelungen des Teils B der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung; im Übrigen gilt diese Studien- und Prüfungsordnung.

**Zulassungs- und Immatrikulationssatzung
der Hochschule der Medien Stuttgart
(ZIS)**

vom 25. März 2011

Aufgrund von § 8 Abs. 5, § 63 Abs. 2 und § 60 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, Nr. 1), zuletzt geändert am 09. November 2010 (GBl. S. 793, 966) hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) am 25. März 2011 folgende Zulassungs- und Immatrikulationssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Zulassungsverfahren	3
§ 3 Zulassungsfristen	4
§ 4 Zulassungsantrag	4
§ 5 Immatrikulationsverfahren	6
§ 6 Rückmeldung und Studiengangwechsel	8
§ 7 Exmatrikulation	8
§ 8 Beurlaubung	8
§ 9 Gasthörer und befristet zugelassene Studierende	9
§ 10 Prüfungsfristen	9
§ 11 Meldepflichten	9
§ 12 Nachfristen	9
§ 13 Vergleichbare Studiengänge	10
§ 14 Inkrafttreten	10

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. ZULASSUNG UND IMMATRIKULATION

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule der Medien Stuttgart. Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus.
- (2) Die Zulassung kann erfolgen für
 1. einen einzelnen Studiengang (§ 30 LHG) oder ausnahmsweise ein Parallelstudium (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG)
 2. eine bestimmte Frist bei ausländischen Studierenden (Zeitstudium), die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der HdM studieren wollen (§ 58 Abs. 9 LHG).
 3. einen Masterstudiengang als postgradualen Studium (§ 31 Abs. 1 LHG)
- (3) Für den deutsch-chinesischen Studiengang Druck- und Medientechnologie, den deutsch-chinesischen Studiengang Verpackungstechnik und den deutsch-chinesischen Masterstudiengang Drucktechnologie und Management können gemäß Kooperationsvertrag mit der chinesischen Partneruniversität in Xi'an keine chinesischen Staatsangehörigen über die Hochschule der Medien zugelassen werden.
- (4) Das Studium kann wie folgt aufgenommen werden:
 1. zum ersten Semester für ein grundständiges Studium mit Bachelorabschluss

Im Sommer- und Wintersemester:
 - Druck- und Medientechnologie
 - Mediapublishing
 - Medieninformatik
 - Mobile Medien
 - Print-Media-Management
 - Verpackungstechnik
 - Audiovisuelle Medien
 - Medienwirtschaft
 - Werbung und Marktkommunikation
 - Online-Medien-Management
 - Wirtschaftsinformatik und digitale Medien

 - Im Sommersemester:
 - Deutsch-chinesischer Studiengang Druck- und Medientechnologie
 - Deutsch-chinesischer Studiengang Verpackungstechnik

 - Im Wintersemester:
 - Informationsdesign
 - Bibliotheks- und Informationsmanagement

2. zum höheren Semester für ein grundständiges Studium mit Bachelorabschluss

Im Sommer- und Wintersemester:

- Druck- und Medientechnologie
- Deutsch-chinesischer Studiengang Druck- und Medientechnologie
- Deutsch-chinesischer Studiengang Verpackungstechnik
- Mediapublishing
- Medieninformatik
- Print-Media-Management
- Verpackungstechnik
- Audiovisuelle Medien
- Medienwirtschaft
- Werbung und Marktkommunikation
- Bibliotheks- und Informationsmanagement
- Online-Medien-Management
- Informationsdesign
- Wirtschaftsinformatik und digitale Medien

3. für ein weiterführendes Studium mit Masterabschluss

Im Sommer- und Wintersemester:

- Print & Publishing
- Deutsch-chinesischer Studiengang Drucktechnologie und Management
- Computer Science and Media
- Elektronische Medien

Im Sommersemester:

- Packaging, Design & Marketing

Im Wintersemester:

- Bibliotheks- und Informationsmanagement

§ 2 Zulassungsverfahren

Für die Zulassung zu einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Hochschule der Medien gilt:

(1) Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden als Studienbewerber bezeichnet. Studienbewerber

- mit deutscher Staatsangehörigkeit oder
- ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

werden im Zulassungsverfahren als Bildungsinländer geführt.

(2) Studienbewerber aus EU-Staaten, sowie Norwegen, Island und Liechtenstein sind Bildungsinländern gleichgestellt, wenn die notwendigen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden (§58 Abs. 1 LHG).

(3) Alle nicht unter Ziffer (1) oder (2) fallenden Studienbewerber nehmen als Bildungsausländer am Zulassungsverfahren teil.

- (4) Zuzulassende Studienbewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, der zur Immatrikulation (vgl. § 5) berechtigt.
- (5) In zurückliegenden Verfahren nicht zugelassene Studienbewerber können sich wieder bewerben. Ergebnisse zurückliegender Verfahren werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Zulassungsfristen

Der Antrag auf Zulassung ist für alle Studiengänge einzureichen

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar

Die Zulassungsfristen sind Ausschlussfristen.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Generelle Regelungen

1. Antragsrelevante Bildungsnachweise (z.B. Schul- oder Hochschulzeugnisse) sind als amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie einzureichen.
2. Alle Bildungsnachweise, die nicht in deutscher Sprache aufgesetzt sind, müssen gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht werden.
3. Alle Noten müssen im deutschen Dezimalnotensystem vorgelegt werden.
4. Ausländischen Bildungsnachweisen muss eine Anerkennungsbescheinigung beigelegt werden. Einzelheiten zu dieser Anerkennungsbescheinigung werden in Abs. 2 und 3 geregelt.
5. Der Zulassungsantrag muss inklusive aller notwendigen Unterlagen gemäß Abs. 2 bei einer Bewerbung auf einen grundständigen Studiengang bzw. gemäß Abs. 3 bei einer Bewerbung auf einen Masterstudiengang bis zum Ende der Bewerbungsfrist unterschrieben vorliegen.
6. Die Hochschule der Medien kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(2) Für grundständige Studiengänge gilt:

Der Zulassungsantrag wird elektronisch über das Online-Bewerbungsformular auf der Homepage der Hochschule der Medien erstellt. Dieser ist auszudrucken und in Schriftform an das Studienbüro der Hochschule der Medien zu senden. Dem Antrag sind unter Beachtung der Regelung aus §4 Abs. 1 folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Ergebnis der Feststellungsprüfung des Ausländerstudienkollegs der Hochschule Konstanz).
 - Bei deutschen Hochschulzugangsberechtigungen, die keinen Vermerk über die bundesweite Anerkennung enthalten, ist die Bescheinigung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gleichwertigkeit der Vorbildung beizufügen.
 - Die Bewerbung ist ohne oben genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das erste Halbjahreszeugnis

- Bei ausländischen Bildungsnachweisen deutscher Staatsangehöriger ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Bundeslandes beizufügen, für die der Zeugnisinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat. Für Studienbewerber mit Wohnsitz in Baden-Württemberg erfolgt die Anerkennung durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Ein Zeugnisinhaber, der in der Bundesrepublik Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, richtet den Antrag auf Anerkennung an die Bezirksregierung Düsseldorf.
 - Bei ausländischen Bildungsnachweisen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser ist eine Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote und ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 58 Abs. 1 LHG, § 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG) beizufügen. Die Bescheinigung der Gleichwertigkeit erfolgt in der Regel durch das Ausländerstudienkollegs der Hochschule Konstanz (ASK). Die Kenntnisse der deutschen Sprache werden in der Regel Sprachprüfung DSH mit einem Qualifikationsniveau von DSH-2 oder einer gleichwertigen Deutschprüfung (z.B. PNDS, TestDaf) mit einem gleichwertigen Qualifikationsniveau nachgewiesen.
2. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
 3. eine Erklärung über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§60 Abs. 2 Nr. 6 LHG)
 4. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung erloschen ist, weil der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG),
 5. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung des Bewerbers erloschen ist, weil er die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nicht zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt nachgewiesen hat oder weil er sich trotz Aufforderung nicht rechtzeitig zur Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung gemeldet oder die ihm gesetzte Nachfrist nicht eingehalten hat (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG i. V. m. § 34 Abs. 2 und 3 LHG),
 6. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder der Antragsteller sonst beruflich tätig ist, sowie eine Erklärung beziehungsweise ein Nachweis darüber, dass er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
 7. für ein Parallelstudium eine Bescheinigung über bisherige Studienleistungen und eine Bescheinigung, dass der Antragsteller sich uneingeschränkt dem Studium in beiden Studiengängen widmen kann (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
 8. eine Bescheinigung über abgeschlossenen Wehr-, Zivil-, Entwicklungsdienst, soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr,
 9. im Falle eines Wechsels des Studiengangs im dritten oder in einem höherem Semester ein schriftlicher Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG i. V. m. § 2 Abs. 2 LHG),
 10. Nachweise über bisherige Hochschulstudienzeiten und -leistungen, insbesondere eine Übersicht, die den Leistungsstand dokumentiert (bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen),
 11. Nachweis über Berufsausbildungszeiten bzw. eine abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit,
 12. die für ein Zweitstudium, Härteantrag und Nachteilsausgleich geforderten Nachweise.

13. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf).
14. weitere Unterlagen gemäß Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen.

(3) Für weiterführende Studiengänge mit Masterabschluss gilt:

Der Zulassungsantrag wird elektronisch über das Online-Bewerbungsformular auf der Homepage der Hochschule der Medien erstellt. Dieser ist auszudrucken und in Schriftform an das Studienbüro der Hochschule der Medien zu senden. Dem Antrag sind unter Beachtung der Regelung aus §4 Abs. 1 folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Zeugnis-Kopie über den Abschluss eines international anerkannten grundständigen Hochschulstudiums (z.B. Bachelor, Diplom einer Universität oder Fachhochschule, Erstes Staatsexamen, Magister, Abschluss Berufsakademie Modell Baden-Württemberg) bzw. mehrerer abgeschlossener Hochschulstudien. Aus dem Zeugnis muss die Gesamtnote des jeweiligen Hochschulabschlusses erkennbar sein.
 2. Nachweise über berufliche Tätigkeiten
 3. für die Studiengänge Elektronische Medien und Packaging, Design & Marketing eine Bewerbungsmappe
 4. weitere Unterlagen gemäß Satzung für das hochschuleigene Eignungs-feststellungsverfahren in den Masterstudiengängen (vgl. § 6 Eignungskriterien).
 5. Nachweise über bisherige Hochschulstudienzeiten und -leistungen in anderen Masterstudiengängen, insbesondere eine Übersicht, die den Leistungsstand dokumentiert (bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen).
 6. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf).
- (4) Sollte ein Bewerber glaubhaft versichern, dass er oder sie nicht über die Möglichkeit verfügt, sich auf elektronischem Weg über die Homepage der Hochschule der Medien zu bewerben, so stellt das Studienbüro auf Nachfrage eine Möglichkeit zur Onlinebewerbung vor Ort zur Verfügung.

§ 5 Immatrikulationsverfahren

- (1) Der zugelassene Studienbewerber hat, als Deutscher oder EU-Bürger, den Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich bei der Hochschule zu stellen; der Antrag kann der Hochschule übersandt oder im Studienbüro der Hochschule während der Öffnungszeiten persönlich abgegeben werden. Nicht EU-Bürger und staatenlose Studienbewerber haben zum Zwecke der Immatrikulation in der Regel persönlich zu erscheinen.
- (2) Dem Antrag sind, soweit sie der Hochschule nicht bereits vorliegen, folgende Unterlagen beizulegen:
 1. der Zulassungsbescheid
 2. der ausgefüllte Antrag auf Immatrikulation (§ 60 Abs. 3 Nr. 2 LHG, § 85 Abs. 1 LHG),
 3. von Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, Nachweise über bereits abgelegte Hochschulprüfungen (bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen) und über Studienzeiten und Studieninhalte (Vorlesungsskripte, Studien- und Prüfungsordnung, etc.) sowie die Abgangsvermerke (Exmatrikel) der bereits besuchten Hochschulen.

4. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung,
 5. ein Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk (§ 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG) und sonstiger öffentlich – rechtlicher Forderungen; diese Nachweise sind mit Eingang der Zahlungen auf dem Konto der Hochschule erbracht,
 6. ein Nachweis über die Bezahlung der Studiengebühren gemäß § 3 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) oder einen Antrag auf Befreiung gemäß § 6 LHGebG,
 7. von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern der Nachweis einer Aufenthaltsgenehmigung in der EU, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt (§ 60 Abs. 5 Nr. 4 LHG),
 8. ein Passbild mit Namensangabe und Studiengang auf der Rückseite,
 9. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen.
- (3) Ein Bewerber kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass er innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht.
- (4) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme des Studierenden in das Studentenregister vollzogen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam. Studierende erhalten als Bestätigung der Immatrikulation eine Chipkarte mit Lichtbild als Studierendenausweis und die Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester. Die Immatrikulation für ein Zeitstudium wird durch einen besonderen Vermerk im Studierendenausweis kenntlich gemacht.
- (5) Die Hochschule der Medien verpflichtet die Studierenden gemäß § 12 Abs. 4 LHG zur Verwendung von Chipkarten als Studierendenausweis. Die Chipkarte dient der Identitätsfeststellung, Abrechnung und Bezahlung.

II. REGELUNGEN FÜR IMMATRIKULIERTE STUDIERENDE

§ 6 Rückmeldung und Studiengangwechsel

- (1) Durch die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen innerhalb der festgesetzten Frist (Rückmeldefrist) (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG) erklärt der Studierende, dass er das Studium im folgenden Semester fortsetzen will (Rückmeldung). Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung erhält der Studierende Immatrikulationsbescheinigungen für das kommende Semester.
- (2) Die Rückmeldefrist liegt vor Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters. Sie wird im Terminplan des Studienführers der Hochschule der Medien bekannt gemacht.
- (3) Will ein Studierender den Studiengang wechseln oder das Studium in einem weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung. Eine Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studiengangs ist nur möglich, wenn der Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweist.

§ 7 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden an der HdM erlischt durch Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen (§ 62 Abs. 1 LHG). Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.
- (2) Mit dem Antrag sind der Studierendenausweis, die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen, der Nachweis über die Bezahlung der Beiträge für das Studentenwerk sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vorzulegen (§ 62 Abs. 2 Nr.3 LHG).
- (3) Die Exmatrikulation wird durch Löschung des Namens des Studierenden im Studentenregister vollzogen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Exmatrikulation zum Ende des Semesters wirksam (§ 62 Abs. 4 LHG)

§ 8 Beurlaubung

- (1) Die Beurlaubung (§ 61 LHG) ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Der Antrag auf Beurlaubung ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt unter Nennung des Grundes innerhalb der im Studienführer der Hochschule der Medien bekannt gemachten Frist zu stellen.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Gründe ist eine Beurlaubung auf Antrag auch außerhalb der im Studienführer genannten Fristen möglich. Besondere Gründe sind:
 - eine Krankheit,
 - die Pflege eines Kindes oder eines Verwandten ersten Grades,
 - eine bevorstehende Niederkunft,
 - sonstige außergewöhnlich wichtige Gründe.

Das Vorliegen des besonderen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

- (3) Eine Beurlaubung für das erste Semester ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet ein Mitglied des Rektorats, in der Regel der Prorektor für Lehre.
- (5) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

- (6) In den grundständigen Studiengängen muss das Urlaubssemester integriert sein. Das bedeutet, dass nach Abschluss des Urlaubssemesters noch studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden müssen.

§ 9 Gasthörer und befristet zugelassene Studierende

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können Personen auf Antrag als Gasthörer (§ 64 Abs. 1 LHG) zugelassen werden, sofern sie eine hinreichende Bildung nachweisen und sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen.
- (2) Die Gasthörererlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt und bedarf der Genehmigung des Dekans. Die Gasthörererlaubnis ist mit einer Gebühr verbunden, die sich aus der jeweiligen Satzung für Gasthörer ergibt.
- (3) Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studienganges nicht anerkannt.
- (4) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können ausländische Studierende auf Antrag während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums (§ 58 Abs. 9 LHG) zugelassen werden. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet.
- (6) Eine eingeschränkte Zulassung nach Abs. 4 berechtigt zur Teilnahme an Prüfungen, jedoch nicht zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 10 Prüfungsfristen

Studierende, deren Zulassung zum Studiengang erloschen ist und die den Prüfungsanspruch noch besitzen (§ 34 Abs. 2 LHG), sind berechtigt, die Hochschuleinrichtungen für die Ablegung der Prüfungsleistungen zur Diplom-/ Bachelor-/ Masterprüfung zu benutzen, soweit sie nicht studienbegleitend sind, in erforderlichen Umfang.

§ 11 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studierendenausweises (der Chipkarte) ist dem Studienbüro unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung wird eine Gebühr aufgrund des Landesgebührengesetzes erhoben.
- (2) Dem Studienbüro sind ferner alle Änderungen der im Studentenregister erfassten Daten des Namens und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Für verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes erhoben.

III. SONSTIGES

§ 13 Vergleichbare Studiengänge

Ein Studiengang (anderer Studiengang), in welchem ein Bewerber an einer anderen Hochschule immatrikuliert war, entspricht dem Studiengang (neuer Studiengang), für den die Bewerbung erfolgt, in wesentlich gleichen Inhalten im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, wenn der Bewerber im anderen Studiengang in mehr als drei Fächern, die nach dem Inhalt des Lehrstoffes und dem Umfang der Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Fächern des neuen Studiengangs vergleichbar sind, Studien- und/oder Prüfungsleistungen zu erbringen hatte; Satz 1 gilt auch, wenn die Bewerbung für einen neuen Studiengang an der Hochschule erfolgt, an der die Leistungen im anderen Studiengang erbracht wurden. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Studiendekan des neuen Studiengangs nach Vorlage von Unterlagen über den anderen Studiengang.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe an der Hochschule der Medien in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren, bzw. für die Rückmeldung für das Wintersemester 2011/2012. Gleichzeitig tritt die vorige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung außer Kraft.

Stuttgart, den 25. März 2011



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor der Hochschule der Medien

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Masterstudiengängen der Hochschule der Medien Stuttgart**

Vom 29. Mai 2009

Aufgrund von § 8 Abs. 5, § 60 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005), zuletzt geändert am 03. Dezember 2008 (GBl. vom 03. Dezember 2008), § 20 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. vom 30. Januar 2003), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. vom 23. November 2007) hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) am 29. Mai 2009 folgende Zulassungs- und Immatrikulationsatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren	2
§ 3 Auswahlkommission	2
§ 4 Verfahrensrichtlinien	2
§ 5 Auswahlverfahren	3
§ 6 Eignungskriterien	3
§ 7 Bildung der Verfahrensnote	5
§ 8 Bildung einer Rangfolge	6
§ 9 Nachrücken	6
§ 10 Ergebnis	6
§ 11 Kosten	7
§ 12 Inkrafttreten	7

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule der Medien vergibt in den Masterstudiengängen

1. Bibliotheks- und Informationsmanagement
2. Computer Science and Media
3. Elektronische Medien
4. Packaging, Design & Marketing
5. Print & Publishing
6. Deutsch-chinesischer Studiengang Drucktechnologie und Management

die zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und die angestrebte berufliche Laufbahn getroffen.

§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule der Medien in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät, zu dem der Studiengang gehört, bildet aus dem prüfungsberechtigten Kollegium der Hochschule eine Kommission, die jeweils vor Beginn eines Verfahrens neu besetzt wird. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Prüfern und einem koordinierenden Professor (gleichzeitig Reserve-Prüfer), der den Vorsitz führt. Zusätzlich kann die Kommission externe Fachkräfte als Prüfer berufen. Eine Prüfungsberechtigung im Leistungsnachweisverfahren der Hochschule ist für die externen Fachkräfte nicht zwingend vorgeschrieben. Zur Unterstützung können Assistenten und Verwaltungskräfte einbezogen werden.
- (2) Die Kommission hat die Aufgabe, aufgrund eines Auswahlverfahrens eine Rangfolge zur Bewerberauswahl zu ermitteln.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugehört, nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Verfahrensrichtlinien

- (1) Für den Studiengang nach § 1 Nr. 4 formuliert die Kommission das aktuelle Thema und die Aufgabe für die Bewerbungsmappe und lässt die Maßgaben spätestens zum 15. Oktober unter Nennung des Einsendeschlusses als Ausschlussfrist auf einer Web-Seite der Hochschule veröffentlichen. Die Themen und Aufgaben des Auswahlverfahrens werden in jedem Zulassungs-Semester neu formuliert.

- (2) Für den Studiengang nach § 1 Nr. 3 kann in die Bewertung der Bewerbungsmappe Motivationsschreiben und Empfehlungen sowie Aussagen zu politischem, sozialem, sportlichem, musikalischem und sonstigem kulturellen Engagement herangezogen werden.
- (3) Die Rücksendung der für den Studiengang nach § 1 Nr. 3 und Nr. 4 eingesandten Bewerbungsmappe erfolgt spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Zulassungsverfahrens. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Rücksendung der Arbeit. Die Rücksendung erfolgt nur, falls ein adressierter und ausreichend frankierter Umschlag beigelegt ist. Die Hochschule übernimmt keinerlei Haftung für die eingesendeten Bewerbungsmappen. Eine Geheimhaltung der eingesendeten Arbeiten wird von der Hochschule nicht gewährleistet.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Bei allen Studiengängen wird mit den Bewerbern, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (vgl. Zulassungs- und Immatrikulationssatzung), eine Auswahl durchgeführt.
- (2) Für die Studiengänge nach § 1 Nr. 1 bis Nr. 3 sowie Nr. 5 umfasst die Auswahl ein einstufiges Verfahren.
- (3) Für den Studiengang nach § 1 Nr. 4 umfasst die Auswahl ein zweistufiges Verfahren:
 1. Bewertung einer Bewerbungsmappe zur Bildung einer Rangfolge, nach der die 2,5-fache Zahl der Studienplatzkapazität zum Kolloquium eingeladen wird. Die eingesandten Arbeiten werden den Prüfern der Auswahlkommission in anonymisierter Form zur Begutachtung vorgelegt. Die Leistung wird mit einer für die Bildung der Rangfolge maßgeblichen Note zwischen 1,0 und 5,0 bewertet.
 2. Das Auswahlgespräch als mündliches Kolloquium unter persönlicher Anwesenheit in der Hochschule der Medien Stuttgart. Das Kolloquium kann als Einzel- oder Gruppenkolloquium stattfinden. Das Kolloquium dauert pro Bewerber mindestens 15 Minuten. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch mindestens zwei Prüfer. Der Inhalt des Kolloquiums wird protokolliert und im Anschluss mit einer Punktzahl bewertet.
- (4) Für den Studiengang nach § 1 Nr. 6 umfasst das Auswahlverfahren ein zweistufiges Verfahren:
 1. Die Verfahrensnote wird zur Bildung einer Rangfolge herangezogen, nach der die 2,5-fache Zahl der Studienplatzkapazität zum Kolloquium eingeladen wird.
 2. Das Auswahlgespräch als mündliches Kolloquium unter persönlicher Anwesenheit in der Hochschule der Medien Stuttgart. Das Kolloquium kann als Einzel- oder Gruppenkolloquium stattfinden. Das Kolloquium dauert pro Bewerber mindestens 15 Minuten. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch mindestens zwei Prüfer. Der Inhalt des Kolloquiums wird protokolliert und im Anschluss mit einer Punktzahl bewertet. Werden im Kolloquium unzureichende Kenntnisse der chinesischen Sprache festgestellt, so führt dies zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren.
- (5) Für die Studiengänge nach § 1 Nr. 3 und Nr. 4 muss der Bewerber eine unterschriebene Erklärung beilegen, dass er die Arbeiten im Original, aktuell und ohne Hilfe angefertigt hat.

§ 6 Eignungskriterien

- (1) Bei allen Studiengängen erfolgt die Auswahlverfahren anhand der Kriterien
 - Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang
 - Verfahrensnote des zur Zulassung berechtigenden Studienabschlusses nach § 7

Für den Studiengang nach § 1 Nr. 4 werden im Hinblick auf die Eignung für das angestrebte Studienziel zusätzlich die Bewertung der Bewerbungsmappe sowie das Ergebnis eines Kolloquiums (Eignungs- und Auswahlgespräch) herangezogen.

Für den Studiengang nach § 1 Nr. 6 sind hinreichende Kenntnisse der chinesischen Sprache erforderlich.

(2) Für die Affinität eines grundständigen Studiums gilt jeweils:

- Für den Studiengang nach § 1 Nr. 1 liegt volle Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang vor, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Bibliothek / Information / Dokumentation vorliegt.
- Für den Studiengang nach § 1 Nr. 2 liegt volle Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang vor, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Medieninformatik, Informatik mit den Schwerpunkten Medieninformatik oder Computergrafik, oder Medientechnik / Audiovisuelle Medien mit Schwerpunkt Informatik vorliegt.
- Für den Studiengang nach § 1 Nr. 3 erfolgt die Zulassung zu einem der Studienschwerpunkte Medientechnik, Mediengestaltung, Medienwirtschaft oder Unternehmenskommunikation.
- Für den Studienschwerpunkt Medientechnik liegt volle Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang vor, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium im medialen ingenieurwissenschaftlichen Bereich vorliegt. Neben den Abschlüssen Audiovisuelle Medien und Medieninformatik der Hochschule der Medien werden auch ähnlich positionierte Studiengänge anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen anerkannt.
- Für den Studienschwerpunkt Mediengestaltung liegt volle Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang vor, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium im gestalterisch/konzeptionellen Bereich vorliegt. Neben den Abschlüssen Audiovisuelle Medien und Informationsdesign der Hochschule der Medien werden auch ähnlich positionierte Studiengänge anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen anerkannt.
- Für den Studienschwerpunkt Medienwirtschaft liegt volle Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang vor, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium im wirtschaftswissenschaftlich/kommunikativen Bereich vorliegt. Neben den Abschlüssen Medienwirtschaft sowie Werbung und Marktkommunikation der Hochschule der Medien werden auch ähnlich positionierte Studiengänge anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen anerkannt.
- Für den Studienschwerpunkt Unternehmenskommunikation liegt volle Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang vor, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium im kommunikationswissenschaftlich/sozialwissenschaftlich/werbewirtschaftlichen Bereich vorliegt. Neben den Abschlüssen Werbung und Marktkommunikation, Informationsdesign sowie Medienwirtschaft der Hochschule der Medien werden auch ähnlich positionierte Studiengänge anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen anerkannt.
- Für den Studiengang nach § 1 Nr. 4 liegt volle Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang vor, wenn ein abgeschlossenes

- Für den Studiengang nach § 1 Nr. 5 erfolgt die Zulassung zu einem der Studienschwerpunkte Management, Publishing oder Technology. Für den Studiengang liegt volle Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang vor, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Druck- und Medientechnologie (technisch oder betriebswirtschaftlich orientiert), Wirtschaftsingenieurwesen Druck- und Medientechnologie, ein ingenieurwissenschaftliches Studium mit Schwerpunkt Druck- und Medientechnik sowie ein buchwissenschaftliches oder betriebswirtschaftliches Studium mit Schwerpunkt Verlagswesen oder Publishing vorliegt.
- Für den Studiengang nach § 1 Nr. 6 liegt volle Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang vor, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Deutsch-Chinesischer Studiengang Druck- und Medientechnologie (Bachelor) vorliegt. Eine Teilaffinität liegt vor, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Druck- und Medientechnologie (technisch oder betriebswirtschaftlich orientiert), ein ingenieurwissenschaftliches Studium mit Schwerpunkt Druck- und Medientechnik vorliegt.

Bewerberinnen und Bewerber mit teilaffinen Studienabschlüssen können zu den Studiengängen zugelassen werden, sofern die zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht durch vollaffine Bewerberinnen und Bewerber vollständig in Anspruch genommen werden.

- (3) Die Gesamtnote des zur Zulassung berechtigenden Studienabschlusses muss überdurchschnittlich sein. In den Studiengängen nach § 1 Nr. 1 sowie Nr. 3 bis 6 gilt, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einer Verfahrensnote schlechter als 2,5 frühestens nach einer einschlägigen mindestens zweijährigen Berufstätigkeit zum Masterstudium zugelassen werden können. Für den Studiengang nach § 1 Nr. 2 ist eine Zulassung zum Studiengang nur bis zu einer Verfahrensnote von 2,4 möglich.
- (4) Für den Studiengang nach § 1 Nr. 4 enthält die Bewerbungsmappe eine Zusammenstellung ausgewählter anspruchsvoller Arbeiten (fünf bis zehn). Die Arbeiten sollen die Fähigkeit und Intention des Bewerbers bezüglich des angestrebten Studienziels dokumentieren. Themen der Arbeiten können u.a. aus den Bereichen Freie Kunst, Gestaltung, Design, Technik, Konzeption, Marketing, Werbung sein. Beispiele hierfür sind Projektarbeiten, Diplomarbeit, Fotografie, Malerei, Bildhauerei, Konstruktion (CAD), Designentwürfe, Prototypen, Entwicklungsmuster, Marketingstrategien, Werbekampagnen, fotografische Dokumentation freier künstlerischer oder technischer Arbeiten, Studienprojekte, Forschungsprojekte etc. Auf eine angemessene Präsentation der ausgewählten Arbeiten wird Wert gelegt. Das Format der eingereichten Bewerbungsmappe sollte die Abmessungen von 70 cm x 50 cm nicht überschreiten.

§ 7 Bildung der Verfahrensnote

- (1) Die im Bewerbungsverfahren vorgelegte ggf. vorläufige Abschlussnote des grundständigen Studiengangs bildet als Gesamtnote des grundständigen Studiengangs die Basis für Ermittlung der Verfahrensnote.
- (2) Zur Bildung der Verfahrensnote können auf die Gesamtnote des grundständigen Studiums Notengutschriften vergeben werden. Die Entscheidung über die Notengutschrift trifft die Auswahlkommission.
 - Für die Studiengänge nach § 1 Nr. 3 und Nr. 5 kann bei einer dem Studienziel förderlichen Berufstätigkeit von mindestens 24 Monaten eine Notengutschrift von bis zu einer halben Note gewährt werden.

- Für den Studiengang nach § 1 Nr. 1 kann bei einer dem Studienziel förderlichen Berufstätigkeit von mindestens 24 Monaten eine Notengutschrift von bis zu einer Note gewährt werden.
- Für den Studiengang nach § 1 Nr. 3 kann für die in § 4 (2) beschriebenen Inhalte der Bewerbungsmappe eine weitere Notengutschrift von bis zu 1,5 Noten gewährt werden. Bei einer Notengutschrift von mehr als einer halben Note, ist die Notengutschrift durch zwei weitere Professoren der Hochschule, die nicht Mitglied der Auswahlkommission für den Studiengang nach § 1 Nr. 3 sind, zu bestätigen.
- Für die Studiengänge nach § 1 Nr. 2 kann für die Einreichung von bis zu 2 Gutachten von Hochschullehrern, die die besondere Eignung des Bewerbers hinsichtlich des angestrebten Studienabschlusses darlegen, eine Notengutschrift von bis zu einer halben Note gewährt werden. Für die Einreichung einer dokumentierten Projektarbeit, die vom Bewerber außerhalb einer Hochschule ausgeführt wurde und nicht Bestandteil der Prüfungsleistungen des absolvierten grundständigen Studiengangs gemäß § 3 (2) ist, kann eine weitere Notengutschriften von bis zu einer halben Note gewährt werden. Die Dokumentation der Projektarbeit muss nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen und Art und Umfang der Tätigkeit sowie die individuelle fachliche Leistung des Studienbewerbers hinreichend präzise darstellen. Der Bewerber muss eine unterschriebene Erklärung beilegen, dass die Projektarbeit gemäß der vorgelegten Dokumentation durchgeführt wurde und mindestens einen Kontaktpartner für Rückfragen benennen.

§ 8 Bildung einer Rangfolge

- (1) Aufgrund der Ergebnisse des Auswahlverfahrens bildet die Auswahlkommission eine Rangfolge.
- (2) Für die Studiengänge nach § 1 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 5 und Nr. 6 wird die Rangfolge durch die von der Kommission ermittelte Verfahrensnote bestimmt.
- (3) Für den Studiengang nach § 1 Nr. 4 wird die Rangfolge durch die Punktzahl des Kolloquiums gebildet.
- (4) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (5) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO (Los-Verfahren).

§ 9 Nachrücker

Schreiben sich zugelassene Bewerber innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten Frist nicht ein oder ziehen eingeschriebene Studierende vor Abschluss des Vergabeverfahrens die Einschreibung zurück, so werden weitere Zulassungen entsprechend der Rangfolge ausgesprochen.

§ 10 Ergebnis

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Im Fall einer Ablehnung wird dem Bewerber mitgeteilt, welchen Rangplatz er nach dem Verfahren erzielt hat.

§ 11 Kosten

Die Teilnahme am Verfahren ist kostenlos. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung an der Hochschule der Medien in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2009/2010. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. November 2008 außer Kraft.

Stuttgart, 29. Mai 2009



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor der Hochschule der Medien

Ausgehängt am:
Abgenommen am: